



Moritz Schumacher/Larissa Nicolaus

(Projektleitung: Prof. Dr. Martin Burgi)

## Frauen in der Handwerksorganisation

Zu den rechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten von in Leitungspositionen tätigen Frauen, die nicht Betriebsinhaberin sind, in Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften *de lege lata* und *de lege ferenda*

- Themenstellung
- Bestehende Möglichkeiten
- Regelungsoptionen für eine erweiterte Mitwirkung:  
Rechtswissenschaftliche Grundlagen

Stand: 15. Juli 2024

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



sowie die  
Wirtschaftsministerien  
der Bundesländer

Die Erstattung der vorliegenden Untersuchung stellt keine Rechtsdienstleistung gemäß § 2 I RDG dar. Die Stellungnahme ist Meinung des Verfassers, für die keine Haftung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes übernommen wird.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**München 2024**

**Ludwig-Fröhler-Institut**

Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut

**Wiss. Mit. Moritz Schumacher/Wiss. Mit. Larissa Nicolaus**

**(Projektleitung: Prof. Dr. Martin Burgi)**

## **Frauen in der Handwerksorganisation**

**Zu den rechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten von in Leitungspositionen tätigen Frauen, die nicht Betriebsinhaberin sind, in Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften *de lege lata* und *de lege ferenda***

- **Themenstellung**
- **Bestehende Möglichkeiten**
- **Regelungsoptionen für eine erweiterte Mitwirkung: Rechtswissenschaftliche Grundlagen**

**Stand: 15. Juli 2024**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Einführung.....	1
II. Begriff der „Unternehmerfrau“ im Sinne der Untersuchung .....	2
III. Verfassungsrechtlicher Rahmen.....	3
1. Mitwirkung in der Selbstverwaltung und Demokratieprinzip.....	3
2. Staatsziel „Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) .....	5
IV. Unternehmerfrauen in der Handwerkskammer: Bestehende (aber oftmals nicht gesehene) Möglichkeiten.....	6
1. Arbeitnehmervertreterin gem. § 90 Abs. 2 Alt. 3 HwO („andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“) .....	6
2. Gesetzliche Vertreterin einer wahlberechtigten juristischen Person oder Personengesellschaft gem. § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 HwO .....	7
3. Fortführungsberechtigung gem. § 4 HwO.....	10
4. Zuwahl als sachverständige Person gem. § 93 Abs. 4 HwO (Kooptation) .....	10
5. Sachverständige mit beratender Stimme gem. § 107 (iVm § 110 Satz 2) HwO .....	11
6. Mitglied in Prüfungsausschüssen .....	12
7. Gastmitglied gem. § 59 HwO analog .....	14
8. Stimmrechtsübertragung gem. § 65 Abs. 2 HwO analog.....	15
V. Unternehmerfrauen in der Innung: Bestehende (aber oftmals nicht gesehene) Möglichkeiten.....	16
1. Gesellenvertreterin im Gesellenausschuss gem. § 69 HwO.....	16
2. Vertretungsberechtigte Person einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft gem. § 63 Satz 2 HwO .....	17
3. Anderer Ausnahmefall gem. § 65 Abs. 2 HwO iVm Satzungsregelung .....	18
4. Ausschussmitglied gem. § 67 Abs. 1 HwO.....	21
5. Fortführungsberechtigung gem. § 4 HwO.....	22
6. Gastmitglied gem. § 59 HwO.....	22

VI. Unternehmerfrauen in der Kreishandwerkerschaft: Bestehende (aber oftmals nicht gesehene) Möglichkeiten.....	24
1.    Vertreterin einer Innung .....	24
2.    Ausschussmitglied gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 iVm § 67 Abs. 1 HwO .....	24
3.    Gastmitglied gem. § 59 HwO analog .....	25
VII. Regelungsoptionen für eine erweiterte Mitwirkung: Rechtswissenschaftliche Diskussionsgrundlagen.....	26
1.    Ausgangsüberlegungen.....	26
a)    Maßstäbe für die Politik.....	26
b)    Spektrum denkbarer Regelungsoptionen .....	26
c)    Bisheriges Meinungsspektrum zu den Möglichkeiten <i>de lege ferenda</i> .....	27
2.    Stimmrechtsübertragung betreffend Abstimmungen in den Versammlungen .....	28
a)    Klarstellende Regelung auf Ebene der Innungen .....	28
b)    Erweiterung auf Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften .....	29
3.    Wahlrecht und Wählbarkeit in allen Körperschaften .....	30
a)    Verfassungsrechtliche Vorüberlegungen.....	30
b)    Regelung als Fall der „besonders bestellten Bevollmächtigten“ .....	32
aa)    Regelungsstandorte: § 97 HwO (Handwerkskammern) bzw. §§ 66 f. HwO (Innungen) .....	33
bb)    Weitere Regelungsaspekte .....	33
VIII. Gesamtergebnis .....	35
Literaturverzeichnis.....	37

## I. Einführung

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Anteil an Frauen im Handwerk zu erhöhen. Konkret ist im Koalitionsvertrag formuliert: „Frauen im Handwerk werden wir stärken.“<sup>1</sup> Weiter heißt es zugleich: „Wir wollen ehrenamtliche Beteiligungen und die Transparenz im Kammerwesen im Dialog mit den Sozialpartnern stärken.“<sup>2</sup> Eine Stärkung von Frauen im Handwerk und eine Stärkung der ehrenamtlichen Beteiligung können dabei Hand in Hand gehen, denn eine stärkere Beteiligung von Frauen in Gremien der Handwerksorganisation kann eine Vorbildfunktion für die Gewinnung von mehr Frauen für das Handwerk haben.<sup>3</sup>

Darüber hinaus kann der positive Effekt eintreten, dass die eingebundenen Frauen sich stärker für Frauen im Handwerk einsetzen, diese promoten und entsprechende Initiativen und Kampagnen fördern. Eine wichtige Rolle zur Besetzung der Gremien könnten hierbei die sog. „Unternehmerfrauen“ spielen. Diese sind von entscheidender Bedeutung, wenn es um die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit im Handwerk geht.<sup>4</sup>

Die nachfolgende Untersuchung setzt sich deshalb mit der Frage auseinander, wie Unternehmerfrauen bereits *de lege lata*, aber auch *de lege ferenda* in die Handwerksorganisationen (Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften) einbezogen werden können. Dazu ist zunächst der Begriff der Unternehmerfrau zu definieren sowie der verfassungsrechtliche Rahmen für die Mitwirkung in den Selbstverwaltungskörperschaften abzustecken.

---

<sup>1</sup> Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei (FDP), Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 23.

<sup>2</sup> Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei (FDP), Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 23.

<sup>3</sup> Siehe hierzu auch der erste Frauenbeirat, der bei der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade gegründet wurde, vgl. <https://www.hwk-bls.de/artikel/handwerkskammer-gruendet-frauenbeirat-22,0,2617.html>, zuletzt abgerufen am 11.12.2023.

<sup>4</sup> Vgl. Rudolph, Wirtschaftsfaktor mitarbeitende Partnerinnen, S. 91, 95.

## II. Begriff der „Unternehmerfrau“ im Sinne der Untersuchung

Unter „Unternehmerfrau“ werden innerhalb dieser Untersuchung Ehefrauen und Partnerinnen verstanden, die im Unternehmen des Ehemannes oder Partners in leitender Funktion mitarbeiten. Diese Frauen haben selbst keine handwerkliche Ausbildung, sondern übernehmen für den kaufmännischen und betrieblichen Teil Verantwortung. Hiervon werden auch Ehefrauen und Partnerinnen erfasst, die Mitinhaberinnen bzw. Teilhaberinnen am Unternehmen sind oder die als Geschäftsführerinnen des Unternehmens tätig sind.<sup>5</sup>

Notwendigerweise hat zwischen Unternehmerfrau und Betriebsinhaber ein besonderes persönliches Näheverhältnis zu bestehen. Dies ist jedenfalls bei Ehepartnern gegeben. Darüber hinaus werden aber auch eheähnliche Beziehungen erfasst.<sup>6</sup> Lose Bindungen sind dagegen nicht ausreichend, da hier die notwendige Betroffenheit in einer dem Betriebsinhaber entsprechenden Stellung regelmäßig nicht gegeben ist (hierzu zugleich unter *III. I*).<sup>7</sup> Neben dem genannten „besonderen persönlichen Näheverhältnis“ und der „wirtschaftlichen Verantwortung“ zeichnet sich die Stellung noch durch ein besonderes persönliches Interesse am Schicksal des Unternehmens aus. Die Stellung ist hinsichtlich Funktion und Verantwortung eher vergleichbar mit der Rolle des Inhabers als der einer Angestellten.

Erweiternd kann der Begriff der Unternehmerfrau auch andere weibliche Familienangehörige umfassen, sofern ein entsprechendes besonderes persönliches Näheverhältnis zum Betriebsinhaber besteht. Dies kann etwa bei der in einer leitenden Position tätigen Mutter oder Tochter des Betriebsinhabers der Fall sein.

Das mögliche Potenzial von einer Einbeziehung der Unternehmerfrauen wird in der Studie von *Degmayr/Greilinger* deutlich. Danach werden 54 % der in ihrer Studie befragten Handwerksbetriebe operativ durch weibliche Familienangehörige unterstützt,<sup>8</sup> wobei hiervon wiederum 58 % Ehefrauen bzw. Partnerinnen sind.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> So auch bei *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 8 f.

<sup>6</sup> Immer dann, wenn bei einer Rechtsanwendung bzw. der Gesetzgebung anhand der nachfolgenden Grundsätze verfahren wird, ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG die Einbeziehung etwaiger gleichgeschlechtlicher Partner bzw. wenn eine Frau Betriebsinhaberin ist, die Einbeziehung ihres Ehemannes bzw. des Partners in eheähnlicher Beziehung bzw. der gleichgeschlechtlichen Partnerin bzw. Ehefrau.

<sup>7</sup> Bei einem fehlenden besonderen persönlichen Näheverhältnisses bestehen auch keine Bedenken dahingehend, dass die Frau als Arbeitnehmervertreterin in den Handwerksorganisationen tätig wird.

<sup>8</sup> Vgl. *Degmayr/Greilinger*, Frauen im Handwerk, S. 72.

<sup>9</sup> Vgl. *Degmayr/Greilinger*, Frauen im Handwerk, S. 78.



### III. Verfassungsrechtlicher Rahmen

#### 1. Mitwirkung in der Selbstverwaltung und Demokratieprinzip

Handwerkskammern (§ 90 Abs. 1 HwO), Innungen (§ 53 Satz 1 HwO) und Kreishandwerkerschaften (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 53 Satz 1 HwO) sind nach gesetzlicher Regelung Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auch mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind. Als Teil der öffentlichen Verwaltung sind sie gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht und damit auch an das Demokratiegebot des Grundgesetzes gebunden.

Eine demokratische Legitimation der Amtsträger setzt jedoch grundsätzlich eine auf das Staatsvolk zurückzuführende Legitimationskette voraus.<sup>10</sup> Dabei hat bereits das *Bundesverfassungsgericht* dargelegt, dass das demokratische Prinzip es erlaubt, durch Gesetz und damit durch das vom Staatsvolk legitimierte Parlament für abgegrenzte öffentliche Aufgaben Selbstverwaltungskörperschaften zu errichten.<sup>11</sup> Insofern spielt die Betroffenenpartizipation eine entscheidende Rolle. Mit Blick auf die wahrgenommenen Aufgaben der Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks sind die Partizipationschancen zwischen den Personen, die im Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe tätig sind, und der restlichen Bevölkerung ungleich verteilt.<sup>12</sup> Diese Ungleichbehandlung lässt sich nur dadurch rechtfertigen, dass die Mitglieder von den wahrgenommenen Aufgaben im Unterschied zu allen anderen Personen besonders betroffen sind.<sup>13</sup> Das Element der Betroffenenpartizipation ist der Selbstverwaltung deshalb inhärent.<sup>14</sup>

Eine Mitwirkung in der Selbstverwaltung des Handwerks kann folglich nur den Personen zustehen, die in besonderer Weise von den wahrgenommenen Aufgaben der Innung, Kreishandwerkerschaft und Handwerkskammer betroffen sind. In der Statuierung von Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechten zugunsten bestimmter Personengruppen hat der Gesetzgeber bereits zum Ausdruck gebracht, wer seiner Meinung nach jedenfalls bereits besonders betroffen ist. Das sind die Inhaber von Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1, § 58, § 90 Abs. 2 HwO) sowie die Gesellen (vgl. § 67 Abs. 2, §§ 68 ff., § 90 Abs. 2, § 93 Abs. 1, §§ 98 f., 108 HwO), die sonstigen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (§ 90 Abs. 2, § 93 Abs. 1, §§ 98 f., 108 HwO) und die Lehrlinge (§ 90 Abs. 2 HwO)

---

<sup>10</sup> Vgl. *Rux*, in: BeckOK GG, 56. Ed. 15.08.2023, Art. 20 Rn. 94.

<sup>11</sup> Vgl. BVerfGE 107, 59 (92).

<sup>12</sup> Vgl. *Hendler*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts VI, 3. Aufl. 2008, § 143 Rn. 45.

<sup>13</sup> Vgl. BVerfGE 107, 59 (91 f.).

<sup>14</sup> Vgl. nur *Hendler*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts VI, 3. Aufl. 2008, § 143 Rn. 14 f., 28 ff.

dieser Gewerbetreibenden. Die Unternehmerfrauen in dieser spezifischen Funktion – soweit sie nicht bereits unter eine der vorgenannten Gruppen fallen – finden im Organisationsrecht der Handwerksordnung keinen Niederschlag. Einzige Regelung, die die besondere Stellung der Unternehmerfrau berücksichtigt, ist § 4 Abs. 1 Satz 1 HwO, wonach „[n]ach dem Tod des Inhabers eines Betriebs [...] der Ehegatte [...] den Betrieb fortführen [darf], ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen“.

Auch wenn die Unternehmerfrauen keine direkte Erwähnung in der Handwerksordnung finden, ist jedoch kaum zu bestreiten, dass auch sie ein Interesse an den durch die Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks wahrgenommenen Aufgaben haben. Hierbei liegen die Interessen der Unternehmerfrauen – trotz regelmäßiger formaler Arbeitnehmerstellung – eher in der Sphäre des Betriebsinhabers. In der Praxis treten Betriebsinhaber und Unternehmerfrau häufig als Führungsduo mit geteilten Aufgabenbereichen auf.<sup>15</sup> Bereits aufgrund des persönlichen Näheverhältnisses steht die Unternehmerfrau aus der Natur der Sache im Interessenbereich des Betriebs bzw. des Betriebsinhabers.<sup>16</sup> Auch wenn sie rechtlich nicht dieselben Konsequenzen für das Handeln des Betriebs trägt, ist sie rein faktisch ebenso damit konfrontiert.<sup>17</sup> Dies zeigt sich vor allem bei den Handwerksbetrieben, die als Einzelunternehmen geführt werden, denn dort erstreckt sich die Haftung auch auf das private Vermögen des Betriebsinhabers, was „im schlimmsten Fall zu einer Existenzbedrohung der gesamten Familie führen kann“.<sup>18</sup> Von den Aufgaben der Handwerkskammer ist sie deshalb ähnlich betroffen wie der Betriebsinhaber selbst.

Zwar mag man anführen können, dass in der Regel der Betriebsinhaber und nicht die Unternehmerfrau die handwerklich-fachliche Qualifikation zum Betrieb des (insbesondere zulassungspflichtigen) Handwerks mitbringt, jedoch besitzt dieser Umstand seit der Handwerksnovelle 2004<sup>19</sup> mit der Einführung des Betriebsleiterprinzips und des zulassungsfreien Handwerks

---

<sup>15</sup> *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 11 sprechen davon, dass „die Handwerksfrau im Handwerk als ‚Co-Pilotin‘ eine wichtige Funktion leistet“; außerdem gaben fast die Hälfte der befragten Frauen an, den Betrieb gemeinsam gegründet zu haben und eine Führungsverantwortung zu übernehmen, vgl. *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 27 f.; *Weller*, Die soziale Positionierung der Ehefrau im Familienunternehmen, S. 141 spricht von einer „geschlechtergeprägten Arbeitsteilung“, die sich zumeist in der „räumlichen Trennung der Wirkstätten von Ehefrau (Büro) und Ehemann (Werkstatt)“ zeigt; siehe auch *Haverkamp/Müller/Runst/Gelzer*, Frauen im Handwerk, S. 106 f.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu ausführlich *Weller*, Die soziale Positionierung der Ehefrau im Familienunternehmen, S. 132 ff.

<sup>17</sup> Regelmäßig hängt die gesamte Lebensgrundlage am Betrieb, denn die gesamte Arbeitskraft beider (Ehe)Partner sowie eventuell zusätzlich private Investitionen werden dort eingebracht.

<sup>18</sup> *Weller*, Die soziale Positionierung der Ehefrau im Familienunternehmen, S. 164.

<sup>19</sup> Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934).

deutlich weniger Gewicht.<sup>20</sup> Seitdem muss der Betriebsinhaber selbst keine besondere Qualifikation besitzen, vielmehr genügt für die Mitwirkung in der Handwerksorganisation und damit für die Annahme der Betroffenheit die Unternehmereigenschaft. Somit ist die Mitwirkung an die geschäftliche Führung des Betriebs und nicht an die handwerklich-fachliche Qualifikation geknüpft. Gerade in klassischen Geschäftsführungsbereichen sind aber auch regelmäßig Unternehmerfrauen tätig. Etwa mit Blick auf die Buchhaltung und Rechnungslegung wird in vielen Fällen allein die Unternehmerfrau einen detaillierten Überblick über die Finanzsituation des Betriebs haben.<sup>21</sup> Eine grundlegende Betroffenheit der Unternehmerfrauen ist demnach gegeben, sodass eine Beteiligung in der Handwerksorganisation grundsätzlich möglich erscheint. Fraglich ist jedoch, ob und wie diese Beteiligung im Einzelfall umgesetzt werden kann.

## 2. Staatsziel „Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG)

Der Staat hat gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG die Aufgabe, die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen. Der verfassungsrechtliche Auftrag richtet sich dabei an alle Staatsgewalten, wobei insbesondere der Gesetzgeber hierzu aufgerufen ist.<sup>22</sup> Der Gesetzgeber darf deshalb begünstigende Regelungen vornehmen, um typischerweise Frauen treffende faktische Nachteile auszugleichen.<sup>23</sup> Hierdurch sollen überkommene Rollenverteilungen, welche der vollständigen Gleichberechtigung insbesondere auf dem Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden.<sup>24</sup>

Die von der Regierungskoalition geplante Stärkung von Frauen im Handwerk<sup>25</sup> kann als Wahrnehmung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags angesehen werden. Dabei kann die Einbeziehung von mehr Frauen – auch von Unternehmerfrauen – in der Handwerksorganisation ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der Gleichberechtigung sein. Es kann unterstellt werden, dass sich Frauen innerhalb der Handwerksorganisation eher, zumindest gezielter um die Förderung von Frauen im Handwerk kümmern. Außerdem kann ihre Mitwirkung in der Handwerksorganisation eine Vorbildfunktion haben und Frauen dazu ermutigen, im Handwerk tätig zu werden und sich wiederum in den Selbstverwaltungskörperschaften zu engagieren.

---

<sup>20</sup> *Schwannecke/Heck*, GewArch 2004, 129 (130) sprechen davon, dass mit der Aufgabe des Inhaberprinzips die „Vereinigung von Qualifikation und Unternehmereigenschaft in einer Person“ aufgegeben wurde.

<sup>21</sup> Vgl. *Weller*, Die soziale Positionierung der Ehefrau im Familienunternehmen, S. 141.

<sup>22</sup> Vgl. *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 102. EL August 2023, Art. 3 Abs. 2 Rn. 56.

<sup>23</sup> Vgl. *von Achenbach*, in: Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 3 Abs. 2 Rn. 59.

<sup>24</sup> Vgl. *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 102. EL August 2023, Art. 3 Abs. 2 Rn. 59.

<sup>25</sup> *Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei (FDP)*, Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 23.

#### **IV. Unternehmerfrauen in der Handwerkskammer: Bestehende (aber oftmals nicht gesehene) Möglichkeiten**

Die Organe der Handwerkskammer sind gem. § 92 HwO die Vollversammlung (§§ 93 ff. HwO), der Vorstand (§§ 108 f. HwO) und die Ausschüsse (§ 110 HwO). Vorstand und Ausschüsse werden aus der Mitte der Vollversammlung gebildet (§ 108 Abs. 1, § 110 HwO), so dass für die Mitwirkungsmöglichkeit der Unternehmerfrau in der Handwerkskammer primär die Möglichkeit der Wahl in die Vollversammlung maßgeblich ist. Dort können gem. § 93 Abs. 1 HwO grundsätzlich nur Inhaber von Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben sowie die bei diesen Gewerbetreibenden angestellten Gesellen und sonstigen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung mitwirken. Etwas anderes gilt für die spezialgesetzlichen Ausschüsse – insbesondere die Prüfungsausschüsse –, deren Zusammensetzung separat geregelt ist. Es bestehen *de lege lata* verschiedene Möglichkeiten auch Unternehmerfrauen in die Arbeit der Organe der Handwerkskammer einzubinden.

##### **1. Arbeitnehmervertreterin gem. § 90 Abs. 2 Alt. 3 HwO („andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“)**

Die Mehrzahl der Unternehmerfrauen besitzen eine nicht-handwerkliche Berufsausbildung<sup>26</sup> und sind im Handwerksbetrieb angestellt.<sup>27</sup> Als solche sind sie gem. § 90 Abs. 2 Alt. 3 HwO als „andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“ Mitglieder der Handwerkskammer und können gem. § 99 HwO in die Vollversammlung und damit wiederum gem. § 108 Abs. 1 HwO in den Vorstand und gem. § 110 Satz 1 HwO in die Ausschüsse gewählt werden.

Insofern könnte man annehmen, dass in der Handwerkskammer zumindest für den Fall, dass die Unternehmerfrau eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt, bereits *de lege lata* unproblematisch eine Mitwirkung möglich ist. Jedoch bestehen hierbei nicht unerhebliche rechtspraktische Probleme. Bereits vom Ausgangspunkt der Interessenlage passt diese Lösung nicht, denn die Unternehmerfrau sieht sich in der Regel nicht als klassische Arbeitnehmerin. Vielmehr lie-

---

<sup>26</sup> Nach *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 24 haben 95 % der befragten Unternehmerfrauen angegeben, eine berufliche Ausbildung abgeschlossen zu haben, wobei 60 % eine kaufmännische Ausbildung absolvierten; siehe auch *Degmayr/Greilinger*, Frauen im Handwerk, S. 84.

<sup>27</sup> Vgl. *Degmayr/Greilinger*, Frauen im Handwerk, S. 72; siehe auch *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 45 ff.

gen ihre Interessen aufgrund des persönlichen Näheverhältnisses in der Sphäre des Betriebsinhabers.<sup>28</sup> Eine Zuordnung zur Statusgruppe der Arbeitnehmer erscheint daher (zumindest aus der Perspektive der Unternehmerfrau) anorganisch. Außerdem gäbe es in der Praxis wohl kaum die Möglichkeit, sich bei Wahlen zur Vollversammlung durchzusetzen. Dies liegt primär daran, dass die Wahllisten für die Arbeitnehmervertreter in der Regel durch die Gewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (insbesondere das Kolpingwerk) aufgestellt werden<sup>29</sup> und zugleich fast ausschließlich Friedenswahlen erfolgen.<sup>30</sup> Da die Unternehmerfrau bei sachnaher Betrachtung nicht Teil einer Gewerkschaft oder des Kolpingwerks ist, wird sie kaum eine Möglichkeit haben, sich auf die Wahlliste setzen zu lassen. Aufgrund mangelnder konkurrierender Wahllisten besteht praktisch keine Möglichkeit der Wahl zur Vollversammlung.

Theoretisch ist es zwar nicht ausgeschlossen, dass sich Unternehmerfrauen als Vertreter der Arbeitnehmer in die Vollversammlung der Handwerkskammer und damit auch in den Vorstand und die Ausschüsse wählen lassen können, jedoch ist diese Lösung weder sachgerecht, da die Interessen der Unternehmerfrauen eher bei den Betriebsinhabern und nicht bei den Arbeitnehmern liegen, noch in der Praxis durchsetzungsfähig.

## **2. Gesetzliche Vertreterin einer wahlberechtigten juristischen Person oder Personengesellschaft gem. § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 HwO**

Fraglich ist deshalb, ob Unternehmerfrauen aufgrund ihres Näheverhältnisses als Vertreterinnen der Betriebsinhaber in die Vollversammlung und in andere Gremien der Handwerkskammer gewählt werden können. Gesetzlich ist dies möglich, wenn es sich bei der Unternehmerfrau gem. § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 HwO um die gesetzliche Vertreterin einer wahlberechtigten juristischen Person oder Personengesellschaft handelt. Dies richtet sich allein nach dem Zivilrecht.<sup>31</sup> Eine besondere Qualifikation muss ein gesetzlicher Vertreter nicht vorweisen.<sup>32</sup>

---

<sup>28</sup> Nach *Schuttenbach/Ballarini/Ihm/Keese*, Die Rolle der mittätigen Unternehmerfrau in der mittelständischen Wirtschaft, S. 99 waren 1996 76 % der mithelfenden Partnerinnen in mittelständischen Unternehmen an Entscheidungen im Unternehmen beteiligt; in *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 58 wird ausgeführt, dass sich ältere Unternehmerfrauen eher als Unterstützerinnen und jüngere vielmehr als Mitunternehmerinnen sehen.

<sup>29</sup> Vgl. *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 95 Rn. 8.

<sup>30</sup> Im Zeitraum seit dem Inkrafttreten der HwO 1953 bis 2011 wurden in den Handwerkskammern bis auf drei Ausnahmefälle nur Friedenswahlen abgehalten, vgl. BT-Drs. 17/6844, S. 3.

<sup>31</sup> Vgl. *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 63 Rn. 4.

<sup>32</sup> Vgl. *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 97 Rn. 5.

Laut aktueller Handwerkszählung aus dem Jahr 2021<sup>33</sup> firmierten von insgesamt 568.314 Handwerksbetrieben<sup>34</sup> 385.678 als Einzelunternehmen (67,9 %), 133.378 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (23,5 %), 45.406 als Personengesellschaften (8,0 %) und 3.852 in sonstiger Rechtsform (0,6 %). Da es sich bei den Einzelunternehmen weder um juristische Personen noch um Personengesellschaften handelt, ist dort eine Einbindung der Unternehmerfrau als gesetzliche Vertreterin von vornherein ausgeschlossen.

Bei der GmbH sind nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG die Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, wobei gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 GmbHG bei mehreren bestellten Geschäftsführern diese gemeinsam zur Vertretung befugt sind, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei den Personengesellschaften ist zwischen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) (§§ 705 ff. BGB), der offenen Handelsgesellschaft (OHG) (§§ 105 ff. HGB) und der Kommanditgesellschaft (KG) (§§ 161 ff. HGB) zu differenzieren. Bei der GbR sind gem. § 720 Abs. 1 BGB alle Gesellschafter gemeinsam vertretungsberechtigt, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Zur Vertretung der OHG ist gem. § 124 HGB jeder Gesellschafter befugt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist. Ähnlich verhält es sich bei der KG, da in § 161 Abs. 2 HGB auf die Regelungen zur OHG verwiesen wird. Es besteht jedoch gem. § 170 Abs. 1 HGB die Besonderheit, dass die Kommanditisten (Gesellschafter, deren Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist) gesetzlich von der Vertretung ausgeschlossen sind.

Mithin können Unternehmerfrauen, die in einem Handwerksbetrieb in Form einer GmbH als Geschäftsführerin tätig sind, in der Handwerkskammer mitwirken. Gleiches gilt, wenn der Handwerksbetrieb in Form einer Personengesellschaft besteht und die Unternehmerfrau Gesellschafterin und in der Vertretungsberechtigung nicht beschränkt ist.

In der Handwerksordnung ist jedoch nicht aufgeführt, was für den Fall gilt, wenn mehrere Personen zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesellschaft berechtigt sind.<sup>35</sup> In der Regel wird nämlich die Unternehmerfrau gerade nicht allein zur Vertretung berechtigt sein. Aufgrund des Wortlauts der Regelung in § 97 Abs. 1 HwO („Wählbar als Vertreter des zulassungspflichtigen Handwerks sind [...] die gesetzlichen Vertreter“) könnte man annehmen,

---

<sup>33</sup> *Statistisches Bundesamt*, Handwerkszählung 2021 (abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?language=de&sequenz=statistikTabellen&selectionname=53111#abreadcrumb>, zuletzt abgerufen am 30.01.2024).

<sup>34</sup> Handwerksähnliche Betriebe werden von der Handwerkszählung nicht erfasst.

<sup>35</sup> Auch die Literatur und Rechtsprechung haben sich bisher mit dieser Frage – soweit erkennbar – nicht beschäftigt.



dass jede vertretungsberechtigte Person das passive Wahlrecht innehaben kann, mithin auch mehrere gesetzliche Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft zugleich.

Allerdings ist für das aktive Wahlrecht in § 96 Abs. 1 Satz 4 HwO bestimmt, dass juristische Personen und Personengesellschaften nur eine Stimme haben.<sup>36</sup> Zwar laufen aktives und passives Wahlrecht nicht zwangsläufig gleich, jedoch können die Vorgaben zum aktiven Wahlrecht zumindest als Anhaltspunkt für das passive Wahlrecht dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dem folgend wird man anerkennen müssen, dass auch nur eine vertretungsberechtigte Person pro juristische Person oder Personengesellschaft gewählt werden kann.<sup>37</sup> Somit könnte entweder der Betriebsinhaber oder die Unternehmerfrau gewählt werden. Dieses Ergebnis ist auch mit Blick auf die in § 95 Abs. 1 Satz 1 HwO festgelegte Wahlrechtsgleichheit zu vertreten. Mit dieser wäre es kaum zu vereinbaren, wenn ein Kammermitglied mehrere Kandidaten zur Wahl aufstellen könnte.<sup>38</sup>

Fraglich ist insofern nur, nach welchen Maßgaben die Auswahl erfolgt. Mangels entgegenstehender Regelung bleibt es den vertretungsberechtigten Personen selbst überlassen, zu entscheiden, wer sich zur Wahl aufstellen lässt.<sup>39</sup>

Soweit eine Unternehmerfrau mithin gesetzliche Vertreterin eines Handwerksbetriebs in Form einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist, besteht die Möglichkeit, sich in die Vollversammlung und damit auch in den Vorstand und die Ausschüsse der Handwerkskammer wählen zu lassen. In der Praxis wird die Unternehmerfrau aber meist nicht gesetzliche Vertreterin des Handwerksbetriebs sein.<sup>40</sup> Darüber hinaus wurde bereits dargelegt, dass 67,9 % der Handwerksbetriebe als Einzelunternehmen geführt werden, sodass dort eine Mitwirkung der Unternehmerfrau über § 97 Abs. 1 Nr. 2 HwO sowieso ausgeschlossen ist.

---

<sup>36</sup> Dieser Umstand wird in der Gesetzesbegründung zu § 93a GewO-1897, auf der die Handwerksordnung von 1953 maßgeblich basiert, als vollkommen selbstverständlich erachtet, wenn es dort heißt, dass es „keiner besonderen Begründung bedarf“, dass „für eine juristische Person nur eine Stimme abgegeben werden kann, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind“, vgl. RT-Drs. IV/405, S. 8.

<sup>37</sup> Eine derartige Regelung ist zu finden in § 20 Abs. 2 Mustersatzung für Innungen Baden-Württemberg, abgedruckt bei *Schwannecke*, HwO, Ordnungsziffer 720, wonach „[b]ei juristischen Personen und Personengesellschaften [...] jeweils nur eine Person wählbar“ ist.

<sup>38</sup> Vgl. zum Anspruch des Wahlbewerbers auf gleiche Behandlung bei der Zuteilung der Mandate *Meyer*, in: Isensee/Kirchhoff (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts III, § 46 Rn. 34.

<sup>39</sup> Im Ergebnis kann es auch nicht darauf ankommen, ob ein gesetzlicher Vertreter alleinvertretungsbefugt ist oder nur zusammen mit einer weiteren Person, denn der Wortlaut in § 97 Abs. 1 Nr. 2 HwO differenziert insofern nicht, vgl. hierzu auch *Fröhler*, Recht der Handwerksinnung, S. 89.

<sup>40</sup> Nach *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 28 waren 13 % der befragten Unternehmerfrauen im Betrieb als Geschäftsführerin tätig und 8 % Mitinhaberinnen. Insofern wird aus der Studie jedoch nicht erkenntlich, ob es sich hierbei im rechtlichen Sinne um eine Geschäftsführerstelle nach § 35 GmbHG bzw. eine Mitinhaberschaft an einer Personengesellschaft handelt.

### 3. Fortführungsberechtigung gem. § 4 HwO

Die Handwerksordnung sieht in § 4 Abs. 1 Satz 1 HwO vor, dass für den Fall des Todes des Betriebsinhabers eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs unter anderem der Ehegatte und damit die Unternehmerfrau berechtigt ist, den Betrieb fortzuführen, ohne dass sie die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen hat.<sup>41</sup> Nach einem derartigen Todesfall des Betriebsinhabers kann die Unternehmerfrau in der Handwerkskammer mitwirken, da sie hierdurch selbst Betriebsinhaberin des Handwerksbetriebs geworden ist. Diese Konstellation fällt jedoch nicht unter die hier zu behandelnde Thematik, da die Witwe nicht (mehr) als Unternehmerfrau im hier verstandenen Sinne (vgl. II) zu qualifizieren ist.

### 4. Zuwahl als sachverständige Person gem. § 93 Abs. 4 HwO (Kooptation)

Die Handwerksordnung kennt in § 93 Abs. 4 Satz 1 HwO die Möglichkeit, dass sich die Vollversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung durch Zuwahl von sachverständigen Personen um bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl ergänzt (sog. Kooptation<sup>42</sup>). Die Sachverständigen haben dabei gem. § 93 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 HwO die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung. Mithin können die Zugewählten auch in den Vorstand oder die Ausschüsse gewählt werden.<sup>43</sup>

Die Sachverständigen müssen keine handwerkliche Gesellen- oder Meisterprüfung abgelegt haben.<sup>44</sup> Dies resultiert bereits aus der neutralen Bezeichnung in § 93 Abs. 4 Satz 1 HwO als „sachverständige Person“.<sup>45</sup> Auch ist dieser Begriff nicht gleichbedeutend mit dem der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Sinne von § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO.<sup>46</sup> Die Vollversammlung ist in der Auswahl der sachverständigen Personen vielmehr völlig frei.<sup>47</sup> Nach Maßgabe der Fachliteratur kommen „auch Personen in Betracht, die sich in besonderem Maße mit den Verhältnissen des Handwerks, seiner wirtschaftlichen Struktur, seiner politischen Förderung u.a. beschäftigt haben“.<sup>48</sup>

---

<sup>41</sup> Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 HwO hat sie aber unverzüglich einen Betriebsleiter zu bestellen, wobei die Handwerkskammer gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 HwO in Härtefällen eine angemessene Frist setzen kann, wenn eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs gewährleistet ist.

<sup>42</sup> Vgl. nur *Krause*, GewArch 1964, 220 (221).

<sup>43</sup> Vgl. *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 93 Rn. 6, § 108 Rn. 1; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 93 Rn. 17.

<sup>44</sup> Vgl. VG Hannover, GewArch 1963, 89 (89); *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 93 Rn. 6; *Karsten*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 93 Rn. 10; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 93 Rn. 15.

<sup>45</sup> Vgl. VG Hannover, GewArch 1963, 89 (89).

<sup>46</sup> Vgl. *Leisner*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 93 Rn. 7.

<sup>47</sup> Vgl. *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 93 Rn. 15; *Leisner*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 93 Rn. 7.

<sup>48</sup> So wortgleich *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 93 Rn. 6; *Karsten*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 93 Rn. 10; statt „vielmehr auch“ das Wort „insbesondere“ verwendend *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel,



Die Unternehmerfrauen übernehmen oftmals den kaufmännischen Bereich im Betrieb, der „neben der Büroorganisation die Themen Finanzen und Investitionen, Personal und teilweise Marketing“ umfasst, wobei den Unternehmerfrauen insofern eine „direkte Führungsposition“ im Unternehmen zukommt, die die Leitungsfunktion des Betriebsinhabers ergänzt.<sup>49</sup> Gerade mit Blick auf „neue Anforderungen und Themen bei Handwerkstechnik und Gesetzesänderungen“ ist teilweise auch eine „Doppelspitze“ notwendig.<sup>50</sup> Den mitarbeitenden Unternehmerfrauen kann deshalb für ihren Arbeitsbereich eine – auch gerade im Vergleich zum Betriebsinhaber – besondere Sachkenntnis attestiert werden; sie sind gerade Expertinnen auf diesem Gebiet. Es wäre deshalb möglich und sinnvoll, auch Unternehmerfrauen als sachverständige Personen der Vollversammlung zuzuwählen.

Da – soweit ersichtlich – sämtliche Handwerkskammern in ihrer Satzung von der Möglichkeit der Kooptation Gebrauch gemacht haben, ist eine Einbindung von Unternehmerfrauen als sachverständige Person ohne weitere Rechtsänderung möglich. Die Handwerkskammern können mithin – soweit dies nicht ohnehin erfolgt – bereits im Rahmen der nächsten Wahl der Vollversammlung diese durch Unternehmerfrauen ergänzen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die zugewählten Personen ein Fünftel der Mitgliederzahl der Vollversammlung nicht übersteigen dürfen (§ 93 Abs. 4 S. 1 HwO) und dass für ein Drittel der Zugewählten ein ausschließliches Vorschlagsrecht den Gesellen und anderen Arbeitnehmern zukommt, damit sich die Vollversammlung weiterhin möglichst repräsentativ zusammensetzt.<sup>51</sup>

## **5. Sachverständige mit beratender Stimme gem. § 107 (iVm § 110 Satz 2) HwO**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann gem. § 107 HwO zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen. Gleiches gilt gem. § 110 Satz 2 iVm § 107 HwO für die Verhandlungen von Ausschüssen. Fraglich ist auch hier, was unter einem „Sachverständigen“ zu verstehen ist und ob die Unternehmerfrau hierunter fallen kann. Bereits dem Wortlaut nach ist der „Sachverständige“ nach § 107 HwO nicht gleichzusetzen mit der „sachverständigen Person“ im Sinne von § 93 Abs. 4 HwO.<sup>52</sup> Vielmehr ist der Begriff in § 107 HwO

---

HwO, 5. Aufl. 2017, § 93 Rn. 15; von „handwerkspolitisch Tätigen“ und „Wissenschaftlern“ sprechend *Leisner*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 93 Rn. 7.

<sup>49</sup> *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 56.

<sup>50</sup> *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 57.

<sup>51</sup> Vgl. dazu auch *Kluth*, GewArch 2012, 424 (427 f.).

<sup>52</sup> Siehe auch bereits *Hartmann/Philipp*, HwO, § 101 Rn. 1; *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 107 Rn. 1; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 107 Rn. 1.

dahingehend enger auszulegen, dass mehr Sachverstand zu verlangen ist als von der „sachverständigen Person“. Durch die Nominalisierung von „sachverständige Person“ auf „Sachverständiger“ wird eine gewisse Berufsmäßigkeit bzw. Expertise impliziert und eingefordert.

Dieses Ergebnis ist auch mit der *ratio* des § 107 HwO vereinbar. Denn nach dieser Norm soll die Vollversammlung bzw. ein Ausschuss die Möglichkeit erhalten, in spezifischen Sachentscheidungen Experten für den konkreten Sachbereich anzuhören und mit ihnen zu beraten.<sup>53</sup> Der „Sachverständige“ im Sinne von § 107 HwO wird im Unterschied zur „sachverständigen Person“ nach § 93 Abs. 4 HwO nur zur Beratung einzelner Fragestellungen herangezogen. Mit hin wird erwartet, dass der „Sachverständige“ auch herausragenden Sachverstand für den zu behandelnden Sachverhalt mitbringt (etwa ein Rechtsexperte für Gesellschaftsrecht bei Beratungen über die Beteiligung der Handwerkskammer an Gesellschaften des privaten Rechts nach § 106 Abs. 1 Nr. 8 HwO).<sup>54</sup> Die Unternehmerfrau wird damit regelmäßig keine Sachverständige im Sinne des § 107 HwO sein, außer der zu beratende Sachverhalt betrifft gerade die Situation oder Tätigkeit von Unternehmerfrauen.

## 6. Mitglied in Prüfungsausschüssen

Bei der Handwerkskammer sind verschiedene Prüfungsausschüsse einzurichten. Hierzu zählen insbesondere die Gesellen- und die Meisterprüfungsausschüsse. Eine Mitwirkung von Unternehmerfrauen scheint dort aufgrund der engen gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Anforderungen an die fachliche Qualifikation in der Regel nicht möglich zu sein.

Bei den Gesellenprüfungsausschüssen, die sich gem. § 34 Abs. 2 Satz 1 HwO aus der gleichen Anzahl an Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie mindestens einem Berufsschullehrer zusammensetzen, müssen sowohl die Vertreter der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer eine besondere fachliche Qualifikation in dem Handwerk aufweisen, für welches der Gesellenprüfungsausschuss eingesetzt ist (vgl. § 34 Abs. 3 HwO). Da die Unternehmerfrau in der Regel nicht über eine handwerkliche Ausbildung verfügt,<sup>55</sup> ist somit eine Mitwirkung zumeist nicht möglich. Etwas anderes kann jedoch für die Ausbildungsberufe „Kaufmann für Büromanagement“ und „Kaufmann im Einzelhandel“ gelten, die auch zu den Ausbildungsberufen im Handwerk zählen.<sup>56</sup> Da es sich hierbei um kein zulassungspflichtiges Handwerk handelt, kann gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 HwO ein Beauftragter der Arbeitgeber in den Prüfungsausschuss entsendet

---

<sup>53</sup> Vgl. *Hartmann/Philipp*, HwO, § 101 Rn. 1.

<sup>54</sup> Vgl. *Leisner*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 107 Rn. 2.

<sup>55</sup> Nach *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 24 schlossen 13 % der in der Studie befragten Unternehmerfrauen eine handwerkliche Ausbildung ab; nach *Zoch*, Rolle und Bedeutung von mitarbeitenden Familienangehörigen im deutschen Handwerk, S. 37 haben 21 % der befragten mitarbeitenden Lebenspartner eine handwerkliche Lehre abgeschlossen.

<sup>56</sup> Vgl. *Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern*, Alle Ausbildungsberufe im Handwerk, S. 51.

werden. Dieser muss selbst nicht Arbeitgeber sein,<sup>57</sup> nichtsdestotrotz eine fachliche Qualifikation vorweisen. Soweit die Unternehmerfrau eine solche Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat, kann sie als Arbeitgebervertreterin in einem derartigen Prüfungsausschuss mitwirken.

Auch bei den Meisterprüfungsausschüssen ist eine Mitwirkung der Unternehmerfrau nicht ausgeschlossen, denn dort soll gem. § 48 Abs. 5 bzw. § 51b Abs. 6 HwO ein Beisitzer eine besondere Sachkunde in wirtschaftlicher Betriebsführung sowie in kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Angelegenheiten aufweisen, wobei diese Person nicht aus dem Handwerk zu stammen braucht. Die Unternehmerfrau übernimmt typischerweise kaufmännische Aufgaben, was neben der Büroorganisation auch die Finanzen und Investitionen sowie das Personal und auch das Marketing umfasst.<sup>58</sup> Nach persönlicher Einschätzung schreiben sich Unternehmerfrauen insbesondere in der Büroorganisation, der Buchhaltung und dem Bankwesen überdurchschnittliche Fachkenntnisse zu.<sup>59</sup> Die subjektive Einschätzung bezüglich der eigenen Expertise ist auch in den Bereichen Mitarbeiterführung, Kundenpflege, Arbeitsorganisation sowie der Lohnabrechnung hoch.<sup>60</sup> Den mitarbeitenden Lebenspartnern – wobei insoweit die Unternehmerfrauen den weitaus größten Anteil ausmachen – kommt insofern auf makroökonomischer Ebene eine besondere Bedeutung zu.<sup>61</sup> Regelmäßig sind damit die für die Mitwirkung im Meisterprüfungsausschuss erforderlichen Kenntnisse bei den Unternehmerfrauen vorhanden. Somit wäre es möglich, Unternehmerfrauen bei entsprechender Qualifikation in den Meisterprüfungsausschuss als Beisitzerin zu entsenden. Fraglich erscheint insofern jedoch, wie die Unternehmerfrau die erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann. Regelmäßig wird sie nämlich die entsprechende Qualifikation durch Berufs- und Lebenspraxis sowie weitere (nichtstandardisierte) Fortbildungsangebote angesammelt haben.<sup>62</sup> Die Einschätzung, ob die entsprechenden Kenntnisse vorliegen, bleibt jedoch grundsätzlich immer der Handwerkskammer überlassen, da § 48 Abs. 5 bzw. § 51b Abs. 6 HwO an den kaufmännischen Beisitzer im Unterschied zu den sonstigen Beisitzern keine konkreten Anforderungen stellt.

---

<sup>57</sup> Vgl. *Lang*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 34 Rn. 18.

<sup>58</sup> Vgl. *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 56; ähnlich liegt der Befund bei *Zoch*, Rolle und Bedeutung von mitarbeitenden Familienangehörigen im deutschen Handwerk, S. 35.

<sup>59</sup> Vgl. *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 22 f.

<sup>60</sup> Vgl. *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 23.

<sup>61</sup> Vgl. *Rudolph*, Wirtschaftsfaktor mitarbeitende Partnerinnen, S. 91.

<sup>62</sup> Vgl. *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 34.

In anderen als handwerklichen Ausbildungsberufen ist die Handwerkskammer gem. § 71 Abs. 7 BBiG auch dann zuständige Stelle, wenn die Ausbildung in einem Handwerks- oder handwerksähnlichen Betrieb erfolgt. Dies kann etwa bei einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann bzw. zur Einzelhandelskauffrau der Fall sein. Die Handwerkskammer hat die Abschlussprüfung nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abzunehmen.<sup>63</sup> Mithin gelten für die Bildung der Prüfungsausschüsse grundsätzlich auch die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, die keine derart strengen Anforderungen an die Qualifikation der Ausschussmitglieder stellen wie die Regelungen der Handwerksordnung zu den Gesellenprüfungsausschüssen. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 BBiG müssen die Mitglieder des Abschlussprüfungsausschusses für das Prüfungsgebiet sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. § 40 Abs. 2 Satz 1 BBiG erlaubt es, Beauftragte der Arbeitgeber zu entsenden, sodass – im Unterschied zur Regelung der Gesellenprüfungsausschüsse im zulassungspflichtigen Handwerk gem. § 34 Abs. 2 Satz 1 HwO – das Ausschussmitglied nicht selbst Arbeitgeber zu sein braucht. Mithin kann für außerhalb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes liegende Ausbildungsberufe die Unternehmerfrau als Beauftragte der Arbeitgeber entsendet werden, soweit sie die erforderliche Sachkunde aufweist.

## 7. Gastmitglied gem. § 59 HwO analog

Fraglich ist, ob die Handwerkskammer Unternehmerfrauen als Gastmitglieder aufnehmen kann. Anders als für die Innungen in § 59 HwO findet sich für die Handwerkskammern keine Regelung, wonach Gastmitgliedschaften erlaubt sind. Dagegen könnte sprechen, dass mit der Kooptation gem. § 93 Abs. 4 HwO (vgl. *IV.1.d*) bereits abschließend die Mitwirkungsmöglichkeiten Dritter in der Vollversammlung geregelt sind.

In der Literatur wird jedoch die Ansicht vertreten, dass die Handwerkskammer in analoger Anwendung des § 59 HwO Gastmitglieder aufnehmen kann.<sup>64</sup> Mit Blick auf die Selbstverwaltungseigenschaft ist dies auch konsequent. Die Körperschaft soll selbst entscheiden, ob und wie sie Fachexpertise in die Kammerarbeit einfließen lässt. Der Mitwirkung von Fachleuten im Rahmen einer Gastmitgliedschaft mit beratender Stimme steht deshalb nichts im Wege, da die ordentlichen Mitglieder der Handwerkskammer die Entscheidungsbefugnis nicht aus den Händen geben. Die Kooptation nach § 93 Abs. 4 HwO mag zwar eine abschließende Regelung darstellen, jedoch nur für die Zuwahl von Personen mit vollwertigen Mitgliedschaftsrechten. Einer

---

<sup>63</sup> Vgl. BT-Drs. 15/3980, S. 57; siehe auch *Wohlgemuth/Günther*, in: *Wohlgemuth/Pepping*, BBiG, 2. Aufl. 2020, § 71 Rn. 10; insofern besteht die Möglichkeit, dass die Handwerkskammer einen gemeinsamen Prüfungsausschuss mit der Industrie- und Handelskammer gem. § 91 Abs. 2 HwO einrichtet, vgl. auch *Herkert/Tölt*, BBiG, 134. EL September 2023, § 71 Rn. 11.

<sup>64</sup> So *Günther*, in: *Honig/Knörr/Thiel*, HwO, 5. Aufl. 2017, § 90 Rn. 56.

Aufnahme von Gastmitgliedern mit beratender Stimme steht diese Regelung jedoch nicht entgegen. § 59 HwO ist folglich auf die Handwerkskammer analog anzuwenden. Mithin besteht für die Unternehmerfrauen auch in der Handwerkskammer – bei entsprechender Satzungsregelung – die Möglichkeit als Gastmitglied mitzuwirken (vgl. ausführlich zur Innung *V.1.f*).

### **8. Stimmrechtsübertragung gem. § 65 Abs. 2 HwO analog**

Der Handwerksordnung ist die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung nicht völlig fremd. Nach § 65 Abs. 1 HwO kann der Betriebsinhaber das Stimmrecht in der Innung auf den Leiter des Nebenbetriebs übertragen. § 65 Abs. 2 HwO sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, durch Satzung die Stimmrechtsübertragung auch in anderen Ausnahmefällen zuzulassen (ausführlich dazu *V.3*).

Möglicherweise könnte § 65 Abs. 2 HwO in analoger Weise auf den Bereich der Handwerkskammer angewendet werden. Freilich existieren dort keine vergleichbaren Regelungen zur Stimmabgabe und auch nicht zu Wahl- und Wählbarkeitsvoraussetzungen im Abschnitt über das Recht der Handwerkskammern (§§ 96 ff. HwO). Zudem folgt aus § 16 Abs. 2 der Anlage C zur HwO, dass die Wahlhandlung höchstpersönlich zu erfolgen hat, sodass eine Übertragung des Wahlrechts für die Wahlen zur Vollversammlung der Handwerkskammer *de lege lata* ausscheidet.<sup>65</sup> Eine planwidrige Regelungslücke ist folglich nicht zu erkennen.<sup>66</sup> Eine analoge Anwendung von § 65 Abs. 2 HwO für den Bereich der Handwerkskammern scheidet u.E. mithin aus.

---

<sup>65</sup> Vgl. dazu auch *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl., § 96 Rn. 5; *Leisner*, BeckOK, HwO, 24. Ed., § 96 Rn. 8.

<sup>66</sup> Ausführlich zum Ganzen *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 97.

## V. Unternehmerfrauen in der Innung: Bestehende (aber oftmals nicht gesehene) Möglichkeiten

Die Organe der Innung sind gem. § 60 HwO die Innungsversammlung (§§ 61 ff. HwO), der Vorstand (§ 66 HwO) und die Ausschüsse (§ 67 HwO). Eine besondere Rolle nimmt der Gesellenausschuss ein, welcher gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 HwO im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen bei der Innung errichtet wird.<sup>67</sup> Mitglied der Innung können gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 HwO nur Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes sein, die das Gewerbe ausüben, für welches die Innung gebildet ist. Unternehmerfrauen sind deshalb keine Mitglieder der Innung und folglich auch nicht Teil der sich gem. § 61 Abs. 1 Satz 2 HwO aus allen Mitgliedern zusammensetzenden Innungsversammlung sowie des Vorstands.<sup>68</sup> Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern Unternehmerfrauen *de lege lata* in die Innung eingebunden werden können.

### 1. Gesellenvertreterin im Gesellenausschuss gem. § 69 HwO

Der Gesellenausschuss besteht gem. 69 HwO aus dem Vorsitzenden und einer weiteren Zahl von Mitgliedern. Wählbar ist gem. § 71 Abs. 1 HwO jeder volljährige Geselle, der eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und seit mindestens drei Monaten in einem Innungsbetrieb beschäftigt ist. Im Unterschied zur Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer genügt für die Wahlmöglichkeit zum Gesellenausschuss mithin nicht irgendeine Berufsausbildung, vielmehr muss eine handwerklich-fachliche Qualifikation gegeben sein. Da die Mehrheit der Unternehmerfrauen keine Gesellenprüfung abgelegt hat,<sup>69</sup> kann sie bereits aus diesem Grund nicht Teil des Gesellenausschusses werden. Darüber hinaus wäre eine Mitwirkung der Unternehmerfrau im Gesellenausschuss auch nicht sachgerecht, da sie sich regelmäßig nicht als typische Arbeitnehmerin sieht, sondern vielmehr der Sphäre des Betriebs(inhabers) zuzuordnen ist (vgl. hierzu bereits oben *IV.1.a*).

---

<sup>67</sup> Streitig ist, ob der Gesellenausschuss überhaupt als Organ der Innung oder vielmehr als Einrichtung *sui generis* anzusehen ist, vgl. hierzu nur *Kremer*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 68 Rn. 2 mwN.

<sup>68</sup> Vgl. zum passiven Wahlrecht zum Vorstand der Handwerksinnung *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 66 Rn. 8, wonach dieses nur den ordentlichen Mitgliedern zusteht.

<sup>69</sup> Nach *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 24 schlossen 13 % der in der Studie befragten Unternehmerfrauen eine handwerkliche Ausbildung ab; nach *Zoch*, Rolle und Bedeutung von mitarbeitenden Familienangehörigen im deutschen Handwerk, S. 37 haben 21 % der befragten mitarbeitenden Lebenspartner eine handwerkliche Lehre abgeschlossen.



## 2. Vertretungsberechtigte Person einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft gem. § 63 Satz 2 HwO

Ähnlich wie bei den Handwerkskammern werden die Handwerksbetriebe, die in Form einer juristischen Person oder Personengesellschaft bestehen, in der Innung durch eine natürliche Person vertreten. Während dies bei der Handwerkskammer gem. § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 HwO nur die „gesetzlichen Vertreter“ sein können, ist die Regelung in § 63 Satz 2 HwO für die Innungen weiter gefasst und umfasst alle „vertretungsberechtigten Personen“. Mithin sind nicht nur die Gesellschafter und Geschäftsführer der Handwerksbetriebe (vgl. hierzu *IV.1.b*), sondern zumindest auch die Prokuristen wahlberechtigt.<sup>70</sup> Nach einer Untersuchung von *Schuttenberg/Ballarini/Ihm/Keese* aus dem Jahr 1996 waren jedoch nur 11,8 % der befragten verheirateten Unternehmerfrauen Prokuristinnen.<sup>71</sup> Mit 8,8 % lag die Quote bei nicht verheirateten Lebenspartnerinnen nochmals darunter.<sup>72</sup> Dieselbe Studie zeigt jedoch auch, dass in den Handwerksbetrieben nur 24 % der befragten Frauen weder Handlungsvollmacht noch Prokura besitzen.<sup>73</sup> Dies zeigt, dass der weitaus größte Teil der Unternehmerfrauen mit Handlungsvollmachten ausgestattet ist.

Es ist jedoch fraglich, ob die Vertretungsberechtigung im Rahmen von § 63 Satz 2 HwO auf die Prokuristen beschränkt ist oder nicht jedwede rechtsgeschäftlich eingeräumte Vertretungsberechtigung genügt.<sup>74</sup> Dem Wortlaut der Regelung ist nämlich nicht zu entnehmen, dass neben den gesetzlichen Vertretern nur die Prokuristen mitwirken können. Unter den Begriff der „vertretungsberechtigten Person“ können vielmehr alle – auch mit Handlungsvollmacht ausgestatteten – Personen fallen, die den Handwerksbetrieb rechtmäßig vertreten können. Auch die jederzeitige Widerrufbarkeit der Vollmacht (vgl. § 168 BGB) und die Weisungsabhängigkeit der bevollmächtigten Person gegenüber dem Vollmachtgeber legen nahe, dass irrelevant ist, wer

---

<sup>70</sup> Vgl. *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 63 Rn. 6; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 63 Rn. 4; *Detterbeck*, HwO, 4. Auflage 2008, §§ 63, 64 Rn. 3; aA wohl *Fröhler*, Das Recht der Handwerksinnung, S. 89, der davon ausgeht, dass nur gesetzliche Vertreter gemeint sind, wenn er schreibt, dass der Vertreter einer juristischen Person nachweisen muss, dass er „zum gesetzlichen Vertretungsorgan der juristischen Person gehört“.

<sup>71</sup> Vgl. *Schuttenbach/Ballarini/Ihm/Keese*, Die Rolle der mittätigen Unternehmerfrau in der mittelständischen Wirtschaft, S. 108, wobei insofern nicht nur Handwerksbetriebe, sondern ganz allgemein mittelständische Betriebe untersucht wurden.

<sup>72</sup> Vgl. *Schuttenbach/Ballarini/Ihm/Keese*, Die Rolle der mittätigen Unternehmerfrau in der mittelständischen Wirtschaft, S. 108.

<sup>73</sup> Vgl. *Schuttenbach/Ballarini/Ihm/Keese*, Die Rolle der mittätigen Unternehmerfrau in der mittelständischen Wirtschaft, S. 104.

<sup>74</sup> In der einschlägigen Literatur wird nur auf den Prokuristen abgestellt, ohne jedoch explizit sonstige vertretungsberechtigte Personen auszuschließen, vgl. *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 63 Rn. 6; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 63 Rn. 4; *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 63 Rn. 3.

als Vollmachtnehmer tätig wird, da die letztliche Entscheidungsbefugnis beim Vollmachtgeber verbleibt.

Dies hätte jedoch zur Folge, dass ein Handwerksbetrieb in Form einer juristischen Person oder Personengesellschaft praktisch frei entscheiden kann, wen sie mit einer entsprechenden Handlungsvollmacht ausstattet und damit in die Innungsversammlung entsendet. Dies ist jedoch im Recht der Handwerksinnung gerade nicht vorgesehen, vielmehr gilt der „Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe“.<sup>75</sup> Mithin soll sich jedes Innungsmitglied persönlich in der Innung einbringen und nicht durch (irgend)einen Dritten vertreten lassen. Da die Höchstpersönlichkeit bei juristischen Personen und bedingt auch bei Personengesellschaften ausgeschlossen ist, muss hierfür eine anderweitige Regelung getroffen werden, sodass dort vertretungsberechtigte Personen in der Innung mitwirken müssen. Eine Beschränkung auf die gesetzlichen Vertreter wäre aufgrund des Wortlauts der Regelung in § 63 Satz 2 HwO zu eng, die Ausweitung auf jedwede vertretungsberechtigte Person – gerade wenn die Vertretungsbefugnis nur für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Innung besteht – wäre wiederum mit dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit nicht zu vereinbaren. Dies spricht im Ergebnis dafür, die Regelung derart auszulegen, dass neben den gesetzlichen Vertretern und den vertretungsberechtigten Gesellschaftern nur die Prokuristen in der Innung tätig werden können, da diese aufgrund ihrer umfassenden Vertretungsbefugnis eine besondere (Vertrauens)Stellung im Betrieb einnehmen.<sup>76</sup>

### 3. Anderer Ausnahmefall gem. § 65 Abs. 2 HwO iVm Satzungsregelung

Das Recht der Handwerksinnung kennt in § 65 Abs. 1 HwO die Möglichkeit, das Stimmrecht in der Innungsversammlung auf den Betriebsleiter eines handwerklichen Nebenbetriebs zu übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Mit dieser Übertragung soll nach – freilich umstrittener – Auffassung auch das aktive und passive Wahlrecht zu weiteren Innungsämtern übergehen.<sup>77</sup> Hintergrund der Regelung ist, dass bei sog. gemischten Betrieben (der Hauptbetrieb gehört der Industrie- und Handelskammer, der Nebenbetrieb der Handwerkskammer an) der Betriebsinhaber

---

<sup>75</sup> *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 65 Rn. 2; vgl. auch *Kräßig*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 65 Rn. 3; *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 65 Rn. 1.

<sup>76</sup> So auch *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 63 Rn. 4; *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 63 Rn. 3.

<sup>77</sup> Vgl. bereits die Gesetzesbegründung zur Vorgängerregelung § 93f GewO-1929 RT-Drs. 4/405, S. 8; ausführlich hierzu *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 62 ff.; siehe auch *Fröhler*, Das Recht der Handwerksinnung, S. 125; *Kräßig*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 65 Rn. 3; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 65 Rn. 5; dies auf das aktive Wahlrecht beschränkend *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 65 Rn. 8, der die Übernahme wichtiger Innungsämter mit der jederzeitigen Widerrufbarkeit der Stimmrechtsübertragung als nicht vereinbar ansieht; aA *Zimmermann*, GewArch 2013, 471 (475); *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 10.09.2023, § 65 Rn. 8.



„nicht in der Lage oder auch nicht gewillt“ ist, „sich an den Geschäften der Innung zu beteiligen“ und es deshalb geboten erscheint, „diesen Personen die Möglichkeit zu geben, die meist besser geeigneten Leiter der handwerksmäßigen Betriebsteile mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen“.<sup>78</sup>

Die Unternehmerfrau wird regelmäßig nicht Leiterin eines Nebenbetriebs sein, jedoch ist in § 65 Abs. 2 HwO geregelt, dass die Innungssatzung weitere Ausnahmefälle, in der eine Stimmrechtsübertragung möglich ist, vorsehen kann. In der Praxis ist bereits eine deutlich ausgeweitete Ingebrauchnahme der Ausnahme in der Form zu verzeichnen, dass das Stimmrecht regelmäßig auf Betriebsleiter oder Kinder übertragen wird.<sup>79</sup> Fraglich ist jedoch, ob eine solche Regelung in der Innungssatzung zulässig ist, wonach das Stimmrecht auf die Unternehmerfrau übertragen werden kann.

§ 65 Abs. 2 HwO ist nicht eindeutig gefasst, sodass die Voraussetzungen, unter welchen eine Stimmrechtsübertragung möglich ist, zunächst näher ermittelt werden müssen. Klar ist, dass eine entsprechende Satzungsbestimmung vorliegen muss. Streitig ist aber, ob der entsprechende Ausnahmefall jeweils explizit in der Innungssatzung geregelt werden muss. Dies wird teilweise in der Literatur unter Verweis auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift verlangt.<sup>80</sup> Überzeugender ist hingegen, die Wiederholung des Gesetzestextes in der Satzung als ausreichend anzuerkennen, um flexibel auf verschiedene Alltagskonstellationen reagieren zu können.<sup>81</sup>

Darüber hinaus ist die Stimmrechtsübertragung nach dem Wortlaut der Regelung nur unter den in § 65 Abs. 1 HwO gesetzten Voraussetzungen möglich. Nicht eindeutig hervor geht, was die in Abs. 1 gesetzten Voraussetzungen sind. Denkbar wäre eine Auslegung insoweit, als parallel zu Abs. 1 eine Stimmrechtsübertragung nur auf einen Betriebsleiter möglich ist.<sup>82</sup> Dies würde jedoch zu einer enormen Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 65 Abs. 2 HwO führen. Überzeugender ist vielmehr, die Verweisung lediglich auf den letzten Halbsatz des Abs. 1

---

<sup>78</sup> So die Gesetzesbegründung zur Vorgängerregelung § 93f GewO-1929 RT-Drs. 4/405, S. 8; siehe auch *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 45 f.

<sup>79</sup> Vgl. zu dessen Zulässigkeit ausführlich *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 48 ff.

<sup>80</sup> Vgl. *Fröhler*, Das Recht der Handwerksinnung, S. 58; *Zimmermann*, GewArch 2013, 471 (475).

<sup>81</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 48; im Ergebnis so wohl auch *Kräßig*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 65 Rn. 5, wenn dort auf § 18 der Mustersatzung Baden-Württemberg verwiesen wird.

<sup>82</sup> So *Fröhler*, Das Recht der Handwerksinnung, S. 58; *Kräßig*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 65 Rn. 5.

(„falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Handwerksinnung obliegen“) zu beziehen.<sup>83</sup> Mithin erscheint eine Übertragung des Stimmrechts auf enge Familien- sowie wichtige Betriebsangehörige – und damit auch auf die Unternehmerfrau – grundsätzlich möglich.<sup>84</sup>

Damit das Stimmrecht jedoch übertragen werden kann, müsste ein „weiterer Ausnahmefall“ im Sinne des § 65 Abs. 2 HwO vorliegen. Liegt kein derart besonderer Grund vor, ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich.<sup>85</sup> Dies ist mit Blick auf den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe<sup>86</sup> auch grundsätzlich sachgerecht. Als Ausnahmefälle werden weit überwiegend zumindest einmalige oder vorübergehende Hinderungsgründe wie insbesondere Krankheit, hohes Alter oder Nachlasspflegschaft/-verwaltung anerkannt.<sup>87</sup> Gleichwohl muss stets berücksichtigt werden, dass es sich bei den Fällen des § 65 Abs. 2 HwO um Ausnahmen handeln muss.<sup>88</sup> Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechts auf jede beliebige Person, wie es etwa im Vereinsrecht durch Satzung festgelegt werden kann (§§ 40 iVm 38 BGB), darf schon aufgrund des Wortlauts („Ausnahmefälle“) nicht erfolgen.<sup>89</sup>

In Bezug auf die Unternehmerfrau könnte jedoch ein Sonderfall vorliegen. Denn wie bereits dargelegt (vgl. III.1), ist die Unternehmerfrau im Vergleich zu anderen leitenden Angestellten in besonderer Weise mit dem Handwerksbetrieb verbunden, weshalb eine besondere Betroffenheit besteht. Zwar ist die Unternehmerfrau regelmäßig nicht handwerklich-fachlich ausgebildet, jedoch kennt auch sie aufgrund ihrer leitenden Position im Unternehmen regelmäßig die spezifischen, das entsprechende Gewerk betreffenden Probleme und Sachverhalte. Mit Blick auf die interessenvertretende Funktion der Innungen sind die relevanten Themen auch nicht notwendigerweise handwerklicher Art, sondern können auch in der kaufmännischen Sphäre der Gewerbegruppe liegen. In diesem Bereich verfügt wiederum die Unternehmerfrau regelmäßig über

---

<sup>83</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 47; *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 65 Rn. 10; *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 65 Rn. 14.

<sup>84</sup> Vgl. *Günther*, in: *Honig/Knörr/Thiel*, HwO, 5. Aufl. 2017, § 65 Rn. 3.

<sup>85</sup> Vgl. RT-Drs. 4/405, S. 8, wonach von dem „Normalzustande nur in wirklich dringenden Fällen abgewichen“ werden soll.

<sup>86</sup> Vgl. *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 65 Rn. 2.

<sup>87</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 48; *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 65 Rn. 9; *Honig/Knörr*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 65 Rn. 5; aA *Zimmermann*, GewArch 2013, 471 (474), der sich gegen einen generellen Ausnahmekatalog ausspricht und nur im konkreten Einzelfall dann einen Ausnahmefall annimmt, „wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der Inhaber das größtmögliche Interesse in das Innungsleben mitbringt“.

<sup>88</sup> Eine ausführliche Auslegung der Vorschrift nach Wortlaut, Telos und Historie ist zu finden bei *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 47 ff., 60.

<sup>89</sup> Vgl. auch *Zimmermann*, GewArch 2013, 471 (474).

die erforderliche Expertise. Auch hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Staatsziels der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der gesellschaftlichen Wirklichkeit aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG (vgl. hierzu III.2) besteht das Bedürfnis, den Ausnahmetatbestand des § 65 Abs. 2 HwO für Unternehmerfrauen weiter auszulegen. Im Ergebnis ist deshalb eine Übertragung des Stimmrechts auf die Unternehmerfrau möglich.

#### 4. Ausschussmitglied gem. § 67 Abs. 1 HwO

Die Innung kann gem. § 67 Abs. 1 HwO zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse bilden. Die Norm enthält dabei – im Unterschied zu § 110 HwO für die Handwerkskammern – keine Regelung, wer in diesen Ausschüssen mitwirken kann. Zu prüfen ist deshalb, ob sich auch Unternehmerfrauen in den Ausschüssen nach § 67 Abs. 1 HwO beteiligen können.

Diese Frage wird in der Literatur verschieden beantwortet. Teilweise wird vertreten, dass in Innungsorganen und damit auch in den Ausschüssen lediglich Innungsmitglieder und damit grundsätzlich keine außenstehenden Dritten mitwirken dürfen.<sup>90</sup> Etwas anderes würde sich nur ergeben, wenn bereits gesetzlich die Mitwirkung von Nichtmitgliedern angeordnet wäre. Eine Ausnahme wird insofern für die Gesellen angenommen, die bei einem Innungsmitglied angestellt sind. Da diese in einer engeren Beziehung zur Innung als alle anderen Nichtinnungsmitglieder stehen, soll insofern bereits eine entsprechende Satzungsregelung für die Mitwirkung in den Ausschüssen genügen.<sup>91</sup>

Nach anderer Ansicht sollen zumindest in rein beratenden Ausschüssen auch Nichtinnungsmitglieder zugelassen werden, wenn dies die Satzung bestimmt.<sup>92</sup> Weitergehend wird diese Beschränkung auf beratende Ausschüsse teilweise überhaupt nicht gefordert.<sup>93</sup> Letzteres ist jedoch abzulehnen, da es willkürlich anmutet, würde man die Stimmrechtsübertragung in der Innungsversammlung nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zulassen, jedoch eine Mitwirkung außenstehender Dritter in beschließenden Ausschüssen generell erlauben. Vielmehr ist deshalb überzeugend, die Einbindung von Nichtinnungsmitgliedern auf beratende Ausschüsse zu beschränken und diese auch zuzulassen.

Es bestehen keine vernünftigen Gründe, bei vorbereitenden Ausschüssen nicht auch außenstehende Dritte als Mitglieder aufzunehmen, denn der Ausschuss erarbeitet lediglich Entscheidungsgrundlagen, während die Entscheidungsbefugnis bei der Innungsversammlung bzw. dem

---

<sup>90</sup> Vgl. *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 67 Rn. 6 ff.; *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 67 Rn. 2 f.; *Kremer*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 67 Rn. 2.

<sup>91</sup> Vgl. *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 67 Rn. 7; *Detterbeck*, HwO, 4. Aufl. 2008, § 67 Rn. 2.

<sup>92</sup> Vgl. *Fröhler*, Das Recht der Handwerksinnung, S. 127; *Will*, Selbstverwaltung der Wirtschaft, S. 663.

<sup>93</sup> Vgl. *Kräßig*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 67 Rn. 3.

Vorstand verbleibt.<sup>94</sup> Soweit die Innungssatzung dies bestimmt, steht den Unternehmerfrauen damit die Möglichkeit offen, in beratenden Ausschüssen mitzuwirken. Dieser Umstand könnte insbesondere für die Weiterbildungsangebote der Innungen nutzbar gemacht werden. Immerhin bildet sich ein großer Teil der Unternehmerfrauen über die Fachverbände fort.<sup>95</sup> Ein beratender Ausschuss unter Mitwirkung von Unternehmerfrauen wäre dabei besonders geeignet, ein gezieltes Weiterbildungsangebot aufzustellen.

## 5. Fortführungsberechtigung gem. § 4 HwO

Wie auch bei der Handwerkskammer (vgl. hierzu oben *IV.1.c*) kann die Unternehmerfrau im Falle des Todes ihres Mannes in der Innung mitwirken, da sie selbst den Betrieb nach § 4 HwO (vorübergehend) fortführen kann. Jedoch ist auch in diesem Fall die Witwe nicht mehr als Unternehmerfrau im hier verstandenen Sinne (vgl. *II*) anzusehen, sondern wird vielmehr selbst als Betriebsinhaberin tätig.

## 6. Gastmitglied gem. § 59 HwO

Die Innung kann gem. § 59 Satz 1 HwO Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich und wirtschaftlich nahestehen. Die Rechte und Pflichten der Gastmitglieder sind dabei in der Satzung zu regeln, § 59 Satz 2 HwO. Sie können an der Innungsversammlung gem. § 59 Satz 3 HwO mit beratender Stimme teilnehmen. Fraglich ist hierbei jedoch bereits, ob Unternehmerfrauen dem Innungshandwerk im Sinne des § 59 HwO „nahestehen“.

Da die Unternehmerfrau in der Regel nicht selbst handwerklich tätig ist, handelt es sich bei ihr zwar um keine Handwerkerin, sie unterstützt den Handwerksbetrieb durch ihre Tätigkeit aber maßgeblich. Wie bereits deutlich wurde, identifiziert sich die Unternehmerfrau auch mit dem Handwerksbetrieb (vgl. hierzu *III.1*), sodass man die Nähe zum Handwerk bejahen kann. Vom Wortlaut her betrachtet könnte man die Unternehmerfrau mithin unter die Regelung fassen. Auch der Normzweck erfordert eine weite Auslegung, denn die Gastmitglieder sollen als Fachleute den Innungsmitgliedern mit Rat und Erfahrung beiseitestehen.<sup>96</sup> Je breiter die Expertise gestreut ist, desto fundierter können die Entscheidungen getroffen werden, wobei die Innungen insofern selbst am besten wissen, in welchem Bereich sie auf weiteres Fachwissen angewiesen

---

<sup>94</sup> So auch *Fröhler*, Das Recht der Handwerksinnung, S. 127 f.; *Will*, Die Selbstverwaltung der Wirtschaft, S. 663; *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.223, § 67 Rn. 8 erkennt zumindest an, dass Ausschüsse externen Sachverstand nutzbar machen können, ohne jedoch das Bedürfnis einer Ausschussmitgliedschaft anzuerkennen.

<sup>95</sup> Vgl. *Zoch*, Rolle und Bedeutung von mitarbeitenden Familienangehörigen im deutschen Handwerk, S. 41; *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 34.

<sup>96</sup> Vgl. *Taubert*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 59 Rn. 1; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 59 Rn. 1.

sind. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere nicht etwa nur Selbständige eines anderen beruflich und wirtschaftlich nahestehenden Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes im Blick,<sup>97</sup> denn diese könnten bereits gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HwO bzw. § 58 Abs. 1 Satz 2 HwO als vollwertige Mitglieder in die Innung aufgenommen werden, sondern vielmehr „nur“ dem Handwerk nahestehende Personen. Ausschlaggebend für die Mitwirkung als Gastmitglied ist mithin, dass das Gastmitglied eine bereichernde Expertise für die Innungsmitglieder vorweisen kann.<sup>98</sup>

Wie sich gezeigt hat, teilen sich Betriebsinhaber und Unternehmerfrau die Betriebsführung oftmals, wobei die Unternehmerfrau regelmäßig vor allem die kaufmännischen Angelegenheiten wahrnimmt.<sup>99</sup> In dieser Hinsicht wird die Unternehmerfrau aufgrund der im Betrieb wahrgenommenen Aufgaben im Vergleich zum Betriebsinhaber eine besondere Expertise vorweisen können. Gerade mit Blick auf kaufmännische Fragestellungen könnten die Innungsmitglieder den Rat und die Erfahrung der Unternehmerfrauen nutzbar machen. Eine Mitwirkung der Unternehmerfrau als Gastmitglied im Sinne des § 59 HwO ist mithin möglich.

---

<sup>97</sup> Vgl. BT-Drs. 4/3461, S. 15, wenn es dort heißt: „In der Praxis ist das Bedürfnis aufgetreten, dem Handwerk nahestehende Personen, die keine selbständige Handwerker sind, am Innungsleben teilnehmen zu lassen [...]. Da durch das Institut der Gastmitgliedschaft nichts an dem Grundsatz geändert werden soll, daß die Handwerksinnung der Zusammenschluß selbständiger Handwerker ist, werden den Gastmitgliedern nicht die vollen Rechte eines Innungsmitgliedes gewährt“; siehe auch *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 59 Rn. 2.1; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 59 Rn. 1.

<sup>98</sup> Vgl. *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 59 Rn. 1.

<sup>99</sup> Nach *Bauer/Schliephake/Hauser*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 69 geht „[a]us der qualitativen Datenerhebung [...] das Bild einer Rollenaufteilung zwischen der fachlichen Geschäftsführung durch den Mann und der kaufmännischen Geschäftsführung durch die Frau hervor.“

## **VI. Unternehmerfrauen in der Kreishandwerkerschaft: Bestehende (aber oftmals nicht gesehene) Möglichkeiten**

Die Kreishandwerkerschaften sind im Vergleich zur Handwerkskammer und Innung anders aufgebaut. Während bei der Innung Betriebsinhaber und bei der Handwerkskammer zusätzlich auch die in Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben angestellten Arbeitnehmer Mitglieder sind, umfasst der Mitgliederkreis der Kreishandwerkerschaften mit den Innungen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, § 86 Satz 1 HwO. Privatpersonen können mithin nicht Mitglieder der Kreishandwerkerschaft werden.<sup>100</sup> Die Möglichkeit, in der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken, steht demnach nur den von der jeweiligen Mitgliedsinnung entsendeten Personen zu.

### **1. Vertreterin einer Innung**

Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht gem. § 88 Satz 1 HwO aus Vertretern der Mitgliederinnungen. Wer Vertreter einer Innung sein kann, ist in der Handwerksordnung nicht näher geregelt. Vielmehr entscheidet jede Innung für sich selbst, wen sie als Vertreter in die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft entsendet.<sup>101</sup> In der Praxis wirken regelmäßig die Obermeister in der Kreishandwerkerschaft mit.<sup>102</sup> Dies ist jedoch nicht zwingend, vielmehr kann auch ein anderes Innungsmitglied entsendet werden.<sup>103</sup>

Die Unternehmerfrau könnte mithin nur dann in der Mitgliederversammlung – und folglich im Vorstand – der Kreishandwerkerschaft tätig werden, wenn sie Obermeisterin oder zumindest Mitglied einer Mitgliederinnung wäre. Das wäre im Rahmen einer Übertragung des passiven Wahlrechts der Fall (vgl. hierzu oben *V*), sodass sie von der Innung in die Kreishandwerkerschaft entsendet werden kann.

### **2. Ausschussmitglied gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 iVm § 67 Abs. 1 HwO**

Die Kreishandwerkerschaft kann gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 iVm § 67 Abs. 1 HwO Ausschüsse bilden. Aufgrund der Verweisungsnorm finden für die Ausschüsse dieselben Regelungen wie für die der Innungen Anwendung, sodass obige Ausführung (vgl. *V.I.d*) entsprechend gelten.

---

<sup>100</sup> Vgl. *Brandt*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 86 Rn. 3; *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 86 Rn. 6; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 86 Rn. 18.

<sup>101</sup> Vgl. *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 88 Rn. 2.

<sup>102</sup> Vgl. *Brandt*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 88 Rn. 1; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 88 Rn. 2; *Baier-Treu*, in: BeckOK HwO, 22. Ed. 01.09.2023, § 88 Rn. 2.

<sup>103</sup> Vgl. *Brandt*, in: Schwannecke, HwO, 2/23 EL November 2023, § 88 Rn. 1; *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 88 Rn. 2.

Unternehmerfrauen können mithin – soweit dies die jeweilige Satzung der Kreishandwerkerschaft zulässt – in beratenden Ausschüssen tätig werden. Eine Mitwirkung in beschließenden Ausschüssen ist hingegen ausgeschlossen.

### 3. Gastmitglied gem. § 59 HwO analog

Fraglich ist, ob die Kreishandwerkerschaft Unternehmerfrauen als Gastmitglieder aufnehmen kann. Anders als für die Innungen in § 59 HwO findet sich im Recht der Kreishandwerkerschaften keine Regelung, wonach Gastmitgliedschaften erlaubt sind. Insbesondere wird in der Verweisungsnorm § 89 HwO, welche in weiten Teilen auf das Recht der Innungen abstellt, nicht auf § 59 HwO eingegangen (vgl. zu den Innungen *V.I.f*). Mithin könnte man annehmen, dass eine Gastmitgliedschaft vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist.

In der Literatur wird jedoch die Ansicht vertreten, dass es der Kreishandwerkerschaft dennoch möglich ist, in analoger Anwendung zu § 59 HwO Gastmitglieder aufzunehmen.<sup>104</sup> Dies ist mit Blick auf die Selbstverwaltungseigenschaft auch verständlich. Es soll der Körperschaft selbst überlassen sein, ob und wie sie fachliche Expertise in ihre Arbeit einbezieht (vgl. bereits zu den Handwerkskammern *IV.I.g*). Der Mitwirkung von Fachleuten im Rahmen einer Gastmitgliedschaft mit beratender Stimme steht deshalb nichts im Wege, da die ordentlichen Mitglieder der Kreishandwerkerschaft die Entscheidungsbefugnis nicht aus den Händen geben. § 59 HwO ist folglich auf die Kreishandwerkerschaften analog anzuwenden. Mithin besteht für die Unternehmerfrauen auch in den Kreishandwerkerschaften – bei entsprechender Satzungsregelung – die Möglichkeit, als Gastmitglied mitzuwirken

---

<sup>104</sup> So *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, 5. Aufl. 2017, § 86 Rn. 18 und § 90 Rn. 56.



## **VII. Regelungsoptionen für eine erweiterte Mitwirkung: Rechtswissenschaftliche Diskussionsgrundlagen**

Im Folgenden werden verschiedene Regelungsoptionen dargestellt, die – den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt – eine erweiterte Mitwirkung von Unternehmerfrauen in der Handwerksorganisation ermöglichen könnten.

### **1. Ausgangsüberlegungen**

#### **a) Maßstäbe für die Politik**

Zunächst ist festzuhalten, dass sich aus dem höherrangigen Recht keine Handlungspflicht ableiten lässt, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten für Frauen in der Handwerksorganisation zu schaffen.<sup>105</sup> Besteht jedoch ein politischer Wille, die Mitwirkung von Unternehmerfrauen gesetzlich zu verankern, wäre eine solche autonome politische Entscheidung an den folgenden Maßstäben zu orientieren:

- Entsprechende Regelungen müssten sich innerhalb der Grenzen des Verfassungsrechts bewegen.
- Sodann sollten sie einen tatsächlichen Beitrag zur Erreichung des politischen Ziels leisten, dass Unternehmerfrauen Entscheidungen in der Handwerksorganisation beeinflussen und sich auf sichtbare Art und Weise engagieren können.
- Schließlich sollten sich die erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten in die schon bestehende Regulationsstruktur der HwO einfügen und keine Generalrevision auslösen.

#### **b) Spektrum denkbarer Regelungsoptionen**

Zur Regelung von erweiterten Mitwirkungsoptionen für Unternehmerfrauen kommen insbesondere zwei Möglichkeiten in Betracht. Zum einen ist eine Stimmrechtsübertragung des Inhabers auf die Unternehmerfrau auch außerhalb der Innungen denkbar. Die Unternehmerfrau würde dann in Sachfragen abstimmen können. Zum anderen könnte im Rahmen der HwO ein (ggf. aktives und passives) Wahlrecht geschaffen werden, damit die Unternehmerfrau selbst wählen kann und gleichzeitig wählbar wird. Aufgrund der daraus resultierenden Institutionalisierung würde eine größere Sichtbarkeit von Frauen in der Handwerksorganisation erreicht werden. Mit der Wählbarkeit der Unternehmerfrau würden sich auch Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Organisation eröffnen.

---

<sup>105</sup> Freilich können aber entsprechende Regelungen als Wahrnehmung des verfassungsrechtlichen Auftrags des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG „Rückenwind“ erfahren; vgl. dazu schon *III.2.*



In der *Handwerkskammer* wählen zunächst alle Mitglieder ihre Vertreter in die Vollversammlung (§ 95 HwO i.V.m. Anlage C zur HwO). Sodann wählen die Vertreter in der Vollversammlung Personen in die Organe der Handwerkskammer (§§ 106, 108 HwO). Die *Innungsversammlung* besteht dagegen schon (automatisch) aus allen Innungsmitgliedern (§ 61 Abs. 1 S. 2 HwO). Eine gesonderte Wahl findet nur im Hinblick auf den Vorstand und die Ausschüsse statt (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 HwO). Vertreter der Innungen bilden sodann die Mitgliederversammlung der *Kreishandwerkerschaft* (§ 88 HwO), aus der – wie schon bei der Innung – Personen in den Vorstand und die Ausschüsse gewählt werden (§ 89 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 4 HwO). Wahlen finden demzufolge in allen drei Körperschaften der Handwerksorganisation statt.

### c) **Bisheriges Meinungsspektrum zu den Möglichkeiten *de lege ferenda***

Die Frage, ob und wie die Übertragung von Stimm- und Wahlrechten in der HwO ausgestaltet werden kann, wurde in der Rechtswissenschaft bisher wenig beleuchtet. *Martin Will* plädiert in seiner Studie<sup>106</sup> zur Übertragbarkeit des aktiven und passiven Wahlrechts für eine klarstellende Regelung der längerfristigen Stimmrechtsübertragung von Betriebsinhaber auf Betriebsleiter auf Ebene der Innungen (dazu bereits *V.3*).<sup>107</sup> Zudem erwägt er eine Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit des Stimmrechts nach § 65 Abs. 2 HwO angelehnt an vereinsrechtliche Vorschriften (vgl. §§ 38, 40 BGB), um dem schwindenden ehrenamtlichen Engagement in den Körperschaften der Handwerksorganisation entgegenzuwirken und die funktionale Selbstverwaltung „zukunftsfähig“ zu machen.<sup>108</sup> Dabei möchte *Will* diese Möglichkeit jedoch nur einem bestimmten – mit dem Handwerk vertrauten – Personenkreis eröffnen.<sup>109</sup> Auch wird eine Kodifizierung der Übertragung des Wahlrechts in Innungen neben der in § 65 HwO ausdrücklich geregelten Stimmrechtsübertragung (bezogen auf Sachentscheidungen bzw. Abstimmungen) angeregt.<sup>110</sup> Gleiches soll sodann für Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern gel-

---

<sup>106</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks.

<sup>107</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 110.

<sup>108</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 110; *ders.*, *GewArch* 2019, 379 (383).

<sup>109</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 110.

<sup>110</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 111.

ten, wobei auch nicht ausbildungsbefugte Personen in die Vollversammlung der Handwerkskammer wählbar sein sollen.<sup>111</sup> Weder das höherrangige noch das einfache Recht würde nach Auffassung von *Will* solchen Reformüberlegungen entgegenstehen.<sup>112</sup>

*Leisner* stellt fest, dass eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei den Wahlen zur Vollversammlung der Handwerkskammer unzulässig sei und gegen den Höchstpersönlichkeitsgrundsatz verstoße.<sup>113</sup> Ob diese Annahme richtig ist, kann aber dahinstehen, da *Leisner* offenbar nicht die Inhaberschaft des Wahlrechts, sondern die Stellvertretung bei dessen Ausübung im Auge hat. Im Hinblick auf die Unternehmerfrau ginge es aber um ein eigenes Wahlrecht, sodass sie nicht als Stellvertreterin, sondern selbst und höchstpersönlich wählen und danach in den Organen der Handwerkskammer tätig werden würde.

Zuletzt gelangt auch *Zimmermann*, der eine Übertragungsmöglichkeit des Wahlrechts basierend auf § 65 Abs. 2 HwO nach derzeitiger Rechtslage ablehnt, zu dem Schluss, dass es zukünftig einer Kodifizierung von Wahlrechtsvorschriften für Innungen bedarf.<sup>114</sup>

## 2. Stimmrechtsübertragung betreffend Abstimmungen in den Versammlungen

Im Folgenden soll die – oben kurz beschriebene – Regelung der bereits im Gesetz angelegten Möglichkeit zu Stimmrechtsübertragung erläutert und bewertet werden.

### a) Klarstellende Regelung auf Ebene der Innungen

Auf der Ebene der Innungen bietet sich eine Kodifizierung der bereits im Gesetz angelegten und in dieser Untersuchung *de lege lata* für möglich erachteten (vgl. *V.3*) Stimmrechtsübertragung (§ 65 HwO) an. Insoweit ist umstritten, welche weiteren Ausnahmefälle von § 65 Abs. 2 HwO umfasst sind (ausführlich dargestellt in *V.3*). Eine Neufassung der Vorschrift könnte diese Unklarheit – zugunsten der Unternehmerfrauen – beseitigen. Im Rahmen einer solchen Regelung sollte folglich die Stimmrechtsübertragung auf weitere, im Betrieb in Leitungsposition tätige Personen mit besonderem Näheverhältnis zum Betriebsinhaber kodifiziert werden. Dafür würde sich eine an Abs. 2 angelehnte Ergänzung anbieten, die der Innung die Möglichkeit zur dahingehenden Satzungsänderung überlässt.

---

<sup>111</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 111.

<sup>112</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 110.

<sup>113</sup> Vgl. *Leisner*, Die Wahlen zur Vollversammlung der Handwerkskammer, S. 203; *ders.*, in: BeckOK HwO, 24. Ed., 1.9.2023, § 16 Anlage C Rn. 19.

<sup>114</sup> Vgl. *Zimmermann*, GewArch 2013, 471 (475, 477).

Freilich stellt die Stimmrechtsübertragung einen eher schwachen Beitrag zur Zielerreichung dar. Unternehmerfrauen dürften zwar in Sachfragen auf Innungsebene abstimmen, darüber hinaus würde ihre Sichtbarkeit in den Organen der Innung aber nicht wesentlich gestärkt werden.

#### **b) Erweiterung auf Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften**

Wie oben dargelegt wurde, können Unternehmerfrauen nur in begrenzten Ausnahmefällen mit vollen Mitwirkungsrechten in die Organe der Handwerkskammer entsendet werden. Hierzu zählt zunächst der theoretisch mögliche, aber praktisch nicht gangbare Weg als Vertreterin der Arbeitnehmer. Lediglich für den Fall, dass die Unternehmerfrau gesetzliche Vertreterin eines Handwerksbetriebs in Form einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist, steht ihr der Weg offen, sich als Vertreterin der Betriebsinhaber in die Vollversammlung und damit auch in den Vorstand und die Ausschüsse wählen zu lassen. Unternehmerfrauen in Einzelunternehmen bzw. solche, die nicht gesetzliche Vertreterinnen sind, bleibt dieser Weg dagegen verschlossen, sodass sie sich lediglich als sachverständige Person von der Vollversammlung kooptieren lassen können.

Da mithin dem großen Teil der Unternehmerfrauen keine Möglichkeit zur vollumfänglichen Mitwirkung eingeräumt wird, soll nachfolgend geprüft werden, ob *de lege ferenda* eine Möglichkeit zur Stimmrechtsübertragung nach dem Muster des § 65 Abs. 2 HwO (betreffend die Innungen) besteht. Der Handwerksordnung ist die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung also nicht völlig fremd. Nach § 65 Abs. 1 HwO kann der Betriebsinhaber das Stimmrecht in der Innung auf den Leiter des Nebenbetriebs übertragen, § 65 Abs. 2 HwO sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, durch Satzung die Stimmrechtsübertragung auch in anderen Ausnahmefällen zuzulassen. Eine derartige Regelung gibt es für die Handwerkskammern hingegen nicht (vgl. dazu schon *IV.8*).

Denkbar wäre deshalb, eine vergleichbare Regelung in den Vorschriften über die Handwerkskammern bzw. die Kreishandwerkerschaften aufzunehmen, sodass der Betriebsinhaber das Stimmrecht auf eine andere Person mit leitender Funktion übertragen kann. Aus rechtspolitischer Sicht wäre dies begrüßenswert, da hierdurch die unterschiedliche Behandlung von Einzelunternehmen und Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft aufgehoben wird. Wie bereits dargelegt wurde, ist es bei juristischen Personen und Personengesellschaften unproblematisch möglich, eine Unternehmerfrau, die gesetzliche Vertreterin ist, auch in die Handwerkskammer zu wählen. Eine Differenzierung, anknüpfend an die

Rechtsform, ist jedoch nicht sachgerecht. Inwiefern eine Unternehmerfrau Führungsverantwortung im Betrieb übernimmt, hängt nicht zwingend von der Rechtsform ab. Vielmehr können Unternehmerfrauen auch in Einzelunternehmen Führungsaufgaben im Betrieb wahrnehmen.<sup>115</sup>

Gleichwohl kann die Bestellung als gesetzliche Vertreterin eines Handwerksbetriebs Indizwirkung dafür haben, dass die Unternehmerfrau auch mit entsprechenden Aufgaben betraut ist. Eine derartige Möglichkeit der Bestellung einer Unternehmerfrau als gesetzliche Vertreterin besteht bei Einzelunternehmen hingegen nicht. Kann jedoch nachgewiesen werden, dass die Unternehmerfrau in einem Einzelunternehmen eine entsprechende Führungsfunktion übernimmt (etwa durch die Bestätigung des Betriebsinhabers), entfällt der Grund für die Differenzierung. In einem solchen Fall sollte auch der Unternehmerfrau die Mitwirkung in der Handwerkskammer offenstehen. Entsprechendes müsste für Unternehmerfrauen gelten, die im materiellen Sinne eine Leitungsposition ausüben, ohne formal gesetzliche Vertreterinnen zu sein.

Doch auch die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auf Ebene der Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften würde im Ergebnis einen eher schwachen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Hinzu kommt, dass bislang eine eigene Regelung zur Stimmrechtsübertragung in diesen beiden Körperschaften fehlt. Folglich kann nicht – wie bei den Innungen – an eine schon bestehende Regelung angeknüpft werden, was gemessen am Maßstab der Orientierung an bestehenden Strukturen ein (kleineres) Manko darstellen würde.

### **3. Wahlrecht und Wählbarkeit in allen Körperschaften**

Die Ermöglichung einer aktiven und vor allem passiven Wahlberechtigung (Wählbarkeit) von Unternehmerfrauen würde in voraussichtlich hohem Maße zur Stärkung der Rolle der Unternehmerfrau in der Handwerksorganisation beitragen. Zudem befände sich eine solche Regelung näher an der bisherigen Regulationsstruktur der HwO, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit jeweils näher behandelt (vgl. dazu die Ausführungen in IV.2 und V.2).

#### **a) Verfassungsrechtliche Vorüberlegungen**

Bei Regelungen, die die Organisation der Selbstverwaltung betreffen, kommt es insbesondere darauf an, ob weiterhin das Gebot der demokratischen Legitimation gewahrt wird (ausführlich dazu schon oben, III.1). Die Mitwirkung von Unternehmerfrauen als Nicht-Mitglieder in den Körperschaften der Handwerksorganisation beträfe die Legitimation in personeller Hinsicht. Daher stellt sich die Frage, ob noch eine Legitimation besteht, wenn ein Mitglied der Handwerksorganisation sein Wahlrecht auf eine Unternehmerfrau überträgt.

---

<sup>115</sup> Vgl. Bauer/Schliephake/Hauser, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk, S. 28: 45 % der befragten Unternehmerfrauen übernahmen eine Führungsverantwortung im Betrieb.

Eine effektive und demokratisch legitimierte Selbstverwaltung setzt insbesondere voraus, dass die Betroffenen in ihren eigenen Angelegenheiten partizipativ tätig werden.<sup>116</sup> Auch wenn die Unternehmerfrau kein Mitglied der Handwerksorganisation ist, sprechen die Umstände für eine persönliche Betroffenheit. Sowohl die Leitungsposition im Betrieb als auch die persönliche Beziehung zu dem Betriebsinhaber selbst sind Ausdruck einer vergleichbaren Betroffenheit in den Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Dank des Erfordernisses einer expliziten Übertragung seitens des Betriebsinhabers kommt es weder zu einer Vervielfältigung von dessen Mitwirkungsrechten noch zu einer Entkoppelung von dessen Betroffenheit. Zudem besteht die Möglichkeit, die Wahlrechtsübertragung zu widerrufen, was eine dauerhafte „Rückkoppelung“ an den Betriebsinhaber bedeutet und eine Reaktion bei Beendigung des persönlichen Näheverhältnisses ermöglicht. Zuletzt sei auch auf die mögliche Effizienzsteigerung durch sich neu beteiligende Personen innerhalb der Handwerksorganisation hingewiesen. Gerade im Hinblick auf den immer größer werdenden Bedarf an sich ehrenamtlich engagierenden Mitgliedern können Unternehmerfrauen von Bedeutung für die Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks sein. Ein Verstoß gegen das in Art. 20 Abs. 2 GG statuierte Demokratieprinzip läge mithin nicht vor.

Darüber hinaus finden nach überwiegender Auffassung die Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 38 Abs. 1 GG auch auf die Selbstverwaltungskörperschaften Anwendung.<sup>117</sup> Man könnte deshalb in der Übertragung des Wahlrechts einen Verstoß gegen die Pflicht der Höchstpersönlichkeit der Wahl (gemäß dem Unmittelbarkeitsgrundsatz)<sup>118</sup> sehen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Stellvertretung (siehe schon oben *VII.1.c*), sondern um die vollständige Übertragung des Wahlrechts auf die Unternehmerfrau, sodass sie bei der Wahlhandlung höchstpersönlich wählt und folglich auch der Unmittelbarkeitsgrundsatz gewahrt bleibt, zumal die Wahlrechtsgrundsätze außerhalb parlamentarischer Wahlen nicht in gleicher Weise und nicht ohne Einschränkungen gelten.<sup>119</sup> Die Grundsätze können aufgrund von sachlichen Gründen, die hier mit den der Wahlrechtsübertragung zugrunde liegenden Zielen vorliegen, eingeschränkt werden. Eine Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG durch eine Neufassung der Wahlrechtsübertragung auf die Unternehmerfrau ist daher nicht ersichtlich.

---

<sup>116</sup> Vgl. BVerfGE 135, 55 (222 f.); 107, 59 (91 ff.); *Burgi*, in: Ehlers/Pünder, Allgemeines VerwaltungsR, § 8 Rn. 25; *Sommerrmann*, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 20 Rn. 174; ausführlich dazu *Schumacher*, Selbstverwaltung im Handwerk durch Betriebsinhaber und Arbeitnehmer, *B.II.3*, i.E.

<sup>117</sup> Vgl. BVerwGE 152, 204 (208 f.); VG Saarlouis v. 16.12.2010, Az. 1 K 952/09, juris; *Oebbecke*, VerwArch 81 (1990), 349 (364).

<sup>118</sup> Vgl. *Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art 38 Rn. 155.

<sup>119</sup> Vgl. BVerfGE 10, 89 (102); 41, 1 (13 f.); für eine umfassende Geltung – auch im Rahmen der Selbstverwaltung – *Will*, Selbstverwaltung in der Wirtschaft, 2010, S. 910.

Die Zusammenhänge von demokratischer Legitimation und der Unmittelbarkeit der Wahl sprechen u.E. aber dafür, durchgehend zu vermeiden, dass ein einmal gewählter Betriebsinhaber durch Bevollmächtigung einer anderen Person (Unternehmerfrau) zu einer Art „Wahlmann“ wird, mit der Konsequenz, dass alle ursprünglichen Wähler diese Person nicht selbst bestimmen können. Nicht ermöglicht werden sollte daher, dass ein in die Vollversammlung gewählter Mann erst dort eine Bevollmächtigung ausspricht, um dann seine – nicht schon durch die Wahl zur Vollversammlung legitimierte – Frau in die Organe wählen zu lassen. Unser Vorschlag lautet deshalb dahingehend, dass den Unternehmerfrauen bei vorliegender Bevollmächtigung (näher beschrieben bei *b*) die Wählbarkeit zuerkannt wird – vor dem jeweiligen Wahlakt und sichtbar für alle Wahlbeteiligten. Dies beträfe die Wahl zur Vollversammlung bei der Handwerkskammer und die Wahl in die Organe der Innungen bzw. Kreishandwerkerschaften. Nicht erforderlich, da kaum sichtbarkeiterhöhend, wäre ferner eine Bevollmächtigung schon für die Wahl zur Vollversammlung in der Handwerkskammer.

#### **b) Regelung als Fall der „besonders bestellten Bevollmächtigten“**

*De lege lata* ist eine Wählbarkeit von Bevollmächtigten nicht geregelt (vgl. § 97 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 HwO).<sup>120</sup> Denkbar wäre aber eine Gesetzesänderung dahingehend, dass bevollmächtigte natürliche Personen gewählt werden können, obwohl sie nicht Betriebsinhaber sind und auch selbst kein Handwerk ausüben. Dafür spricht zunächst die Kohärenz einer solchen Regelung: In § 97 Abs. 1 Nr. 2 HwO ist die Wählbarkeit von gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen und von vertretungsberechtigten Personengesellschaften – auch ohne Kenntnisse und Qualifizierung im Handwerk – bereits vorgesehen.

Der vergleichende Blick führt sodann in das IHK-Recht. Dort sind gem. § 5 Abs. 2 S. 2 IHKG „besonders bestellte Bevollmächtigte“ in die Vollversammlung wählbar. Hintergrund dieser IHKG-Regelungen ist, dass der IHK typischerweise viele sehr große Unternehmen in Form einer juristischen Person oder Personengesellschaft angehören und nicht – wie im Handwerk – über die Hälfte als Einzelunternehmen firmieren (vgl. *IV.2*). Um eine effektive Interessenvertretung zu gewährleisten, sollen dort deshalb auch eigenverantwortlich arbeitende Vertreter des Unternehmens anstelle der „Top-Vorstandsmitglieder“ in die Vollversammlung gewählt werden können.<sup>121</sup> Anders als die IHK-Unternehmen, sind die Handwerksunternehmen zwar deutlich stärker durch die persönlichen Umstände des Betriebsinhabers und der Personen in seiner

---

<sup>120</sup> Vgl. *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Rechts, S. 97.

<sup>121</sup> Vgl. *Gollnisch*, in: *Junge/Jahn/Wernicke*, IHKG, § 5 Rn. 20.

Nähe gekennzeichnet. Dies spricht aber nicht gegen die Aufnahme einer vergleichbaren Vorschrift in die HwO sondern gerade dafür, auch natürlichen Personen eine Bevollmächtigung zu ermöglichen. Bevollmächtigt werden können dort dann nur Personen, die ein besonderes Näheverhältnis und eine spezielle Betroffenheit aufweisen, namentlich Unternehmerfrauen. Um die Rückkoppelung an den Betrieb zu gewährleisten, muss zudem eine Widerruflichkeit der Wahlrechtsübertragung jederzeit möglich sein.

Unser Formulierungsvorschlag für eine Regelung lautet deshalb folgendermaßen:

*„Wählbar ist auch die vom Betriebsinhaber besonders bevollmächtigte Ehefrau (bzw. in einem vergleichbaren Näheverhältnis stehende Frau), die nicht Betriebsinhaberin, aber in einer Leitungsposition tätig ist.“*

Die Beschränkung der vorgeschlagenen Möglichkeit der „besonders bestellten Bevollmächtigten“ auf die Unternehmerfrauen im Sinne dieser Untersuchung wäre mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, da schon keine Ungleichbehandlung vorliegt. Würde man dies anders sehen, wäre jedenfalls eine sachliche Rechtfertigung aufgrund der geringen Anzahl und Sichtbarkeit von Frauen in der Handwerksorganisation und mit Verweis auf Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gegeben.

**aa) Regelungsstandorte: § 97 HwO (Handwerkskammern) bzw. §§ 66 f. HwO (Innungen)**

Es bietet sich an, die Wählbarkeit der Unternehmerfrau als „besonders bestellte Bevollmächtigte“ innerhalb des schon bestehenden Regelungsrahmen der Handwerkskammer einzugliedern (§ 97 HwO). Das Gleiche gilt auch für die Innung, wobei dort in der HwO bisher nur die Stimmberechtigung geregelt ist (§ 63 HwO); da die Gremien der Kreishandwerkerschaft von den Vertretern der Innungen gebildet werden, sind keine weiteren Regelungen notwendig. Die Wählbarkeit in die Organe wäre daher in § 66 HwO zu verorten. Sobald eine Unternehmerfrau innerhalb der Innung wählbar ist (und gewählt wurde), kann sie auch Vertreterin der Innung werden und in der Kreishandwerkerschaft sowie in den dortigen Gremien aktiv werden.<sup>122</sup>

**bb) Weitere Regelungsaspekte**

Zuletzt soll noch auf weitere Aspekte hingewiesen werden, die im Rahmen einer (Neu-)Regelung Berücksichtigung finden sollten. Die Möglichkeit und Ausgestaltung der Bevollmächtigung könnten vorzugsweise durch die Satzung der jeweiligen Körperschaft eröffnet bzw. geregelt werden und blieben daher im Ergebnis der autonomen Entscheidung vorbehalten. Auch der

---

<sup>122</sup> Zu diesem Schluss – wenngleich auch nicht auf eine Unternehmerfrau bezogen – kommt auch *Will*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie dessen Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, S. 79 ff.



Wegfall von Voraussetzungen (Ende des Näheverhältnisses; Widerruf der Bevollmächtigung aus anderen Gründen) muss berücksichtigt werden, wobei sich eine Orientierung an § 104 Abs. 2 HwO anbietet. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Wählbarkeit in die Ausschüsse weiterhin abhängig von dem Qualifikationsprofil des Ausschusses ist. So bestehen für bestimmte Ausschüsse (z.B. für den Prüfungsausschuss) konkrete Anforderungen, wie etwa eine handwerkliche Qualifikation (vgl. § 34 Abs. 3 HwO), die konsequenterweise in der Person des Ausschussmitglieds vorliegen müssen.<sup>123</sup> Eine Übertragung des passiven Wahlrechts ist in diesen Fällen nicht möglich und auch nicht sachgerecht, da der Unternehmerfrau in der Regel die erforderliche Expertise fehlen wird.

---

<sup>123</sup> Zu den Voraussetzungen der Mitgliedschaft vgl. *Kosney*, Ehrenamt in der funktionalen Selbstverwaltung, S. 92 ff; *Detterbeck*, Hwo, 3. Online-Aufl., § 34 Rn. 4 ff.



## VIII. Gesamtergebnis

In Leitungspositionen tätige Frauen, die nicht Betriebsinhaberin sind, nehmen im Handwerk eine besondere Stellung ein. Formal sind sie regelmäßig als Arbeitnehmerinnen einzuordnen, faktisch identifizieren sie sich jedoch eher mit dem Betrieb und den Interessen des Betriebsinhabers. Dies erschwert die Mitwirkung in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, die primär darauf ausgelegt sind, dass einerseits Vertreter von Betriebsinhabern und andererseits von Arbeitnehmern mitwirken. Die Unternehmerfrau gehört theoretisch der zweiten Gruppe an, fühlt sich praktisch jedoch ersterer zugeordnet. Dies führt in der Praxis dazu, dass sich die Unternehmerfrau nicht als Arbeitnehmer- bzw. Gesellenvertreterin in die Handwerkskammer und den Gesellenausschuss wählen lassen wird.

Mit Blick auf die bestehenden Probleme, Ehrenamtsposten im Handwerk mit geeigneten Personen zu besetzen<sup>124</sup> und allgemein Frauen für eine Tätigkeit im Handwerk zu gewinnen, besteht jedoch ein Interesse daran, auch die Unternehmerfrauen in die Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks einzubinden. Damit verbunden wäre auch der positive Effekt, das Handwerk generell für Frauen attraktiver zu machen. Neben einer Vorbildfunktion der Frauen in der Handwerksorganisation ist auch mit dem weiteren positiven Effekt zu rechnen, dass sich die eingebundenen Frauen stärker für Frauen im Handwerk einsetzen, diese promoten und entsprechende Initiativen und Kampagnen fördern.

Die besondere kaufmännische Kompetenz der Unternehmerfrauen und deren Nutzen für die Arbeit der Handwerksorganisation sollte (an)erkannt und besser in die Selbstverwaltung integriert werden. Dies ist bereits *de lege lata* bei Handwerkskammer, Innung und Kreishandwerkerschaft in weiten Teilen möglich, sei es im Wege der Kooptation, im Rahmen eines Ausschusses oder als Gastmitglied. Notwendig ist insofern regelmäßig nur eine entsprechende Satzungsregelung. Darüber hinaus besteht für den Fall, dass die Unternehmerfrau (gesetzliche) Vertreterin eines Handwerks- oder handwerksähnlichen Betriebs in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist, bereits eine Mitwirkungsmöglichkeit nach der Handwerksordnung.

*De lege ferenda* sind Regelungen denkbar, die eine erweiterte Mitwirkung von Unternehmerfrauen ermöglichen. Dabei sollte ggf. eine Orientierung an den oben erläuterten Maßstäben

---

<sup>124</sup> Vgl. allgemein zum Ehrenamt in der Handwerksorganisation *Kosney*, Ehrenamt in der funktionalen Selbstverwaltung.

(Verfassungskonformität, Beitrag zur Zielerreichung und Einfügung in bestehende Regelungsstruktur) erfolgen. Besonders zielführend erscheint eine Regelung betreffend die Wählbarkeit der Unternehmerfrau zu Organen der Handwerkskammern und Innungen, und zwar als „besonders bestellte Bevollmächtigte“ des Betriebsinhabers. Dies würde sich im Rahmen des höher-rangigen Rechts bewegen.

---

**Literaturverzeichnis**

- Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern*, Alle Ausbildungsberufe im Handwerk, München 2022.
- Bauer, Julia Maxi/Schliephake, Judith/Hauser Alisa*, Die Bedeutung mitarbeitender Unternehmerfrauen für ein zukunftsfähiges Handwerk: Eine empirische Studie der Lebens- und Erwerbsverläufe, Karlsruhe 2017.
- Brosius-Gersdorf, Frauke* (Hrsg.), Dreier Grundgesetz-Kommentar, Band I: Präambel, Vorbemerkungen, Artikel 1–19, 4. Aufl., Tübingen 2023.
- Degmayr, Mike/Greilinger, Andrea*, Die Beschäftigungssituation von Frauen im deutschen Handwerk, Ergebnispräsentation, München 2023 (abrufbar unter [https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2023/10/20230904\\_Frauen-im-Handwerk\\_Umfrageergebnisse\\_vFinal.pdf](https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2023/10/20230904_Frauen-im-Handwerk_Umfrageergebnisse_vFinal.pdf), zuletzt abgerufen am 28.6.2024).
- Detterbeck, Steffen*, Handwerksordnung: Kommentar, 4. Aufl., München 2008.
- Dürig, Günter* (Begr.)/*Herzog, Roman/Scholz, Rupert* (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, Band I: Texte, Art. 1–5, 102. EL August 2023, München 2024.
- Ehlers, Dirk/Pünder, Hermann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl., Heidelberg 2022.
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian* (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 56. Ed. 15.08.2023, München 2023.
- Fröhler, Ludwig*, Das Recht der Handwerksinnung, München 1959.
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade*, Handwerkskammer gründet Frauenbeirat (abrufbar unter <https://www.hwk-bls.de/artikel/handwerkskammer-gruendet-frauenbeirat-22,0,2617.html>, zuletzt abgerufen am 28.6.2024).
- Hartmann, Karl/Philipp, Franz*, Handwerksrecht, Handwerksordnung: Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953, Kommentar, Darmstadt/Berlin 1954.
- Haverkamp, Katarzyna/Müller, Klaus/Runst, Petrik/Gelzer, Anja*, Frauen im Handwerk: Status Quo und Herausforderungen, Duderstadt 2015.
- Hendler, Reinhard*, Das Prinzip Selbstverwaltung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VI: Bundesstaat, § 143, 3. Aufl., Heidelberg 2018.
- Herkert, Josef* (Begr.)/*Tötl, Harald*, Berufsbildungsgesetz: Kommentar mit Nebenbestimmungen, 134. EL September 2023, Regensburg 2023.
- Honig, Gerhart/Knörr, Matthias*, Handwerksordnung mit Berufsbildungsrecht: Kommentar, 4. Aufl., München 2008.
- Honig, Gerhart* (Begr.)/*Knörr, Matthias/Thiel, Markus* (Hrsg.), Handwerksordnung mit Berufsbildungsrecht: Kommentar, 5. Aufl., München 2017.
- Huber, Peter M./Voßkuhle, Andreas* (Hrsg.), Grundgesetz, Band 2, Artikel 20-82, Kommentar, 8. Aufl., München 2024.
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band III: Demokratie – Bundesorgane, 3. Aufl., Heidelberg 2005.
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VI: Bundesstaat, 3. Aufl., Heidelberg 2008.

- Jahn, Ralf/Wernicke, Stephan* (Hrsg.), *Industrie- und Handelskammergesetz – IHKG – Kommentar*, 9. Aufl., München 2024.
- Kluth, Winfried*, Die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur „Limburger Erklärung“ auf die Mitbestimmung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Selbstverwaltung des Handwerks, *GewArch* 2012, 424.
- Krause, Winfried*, Die Ergänzung der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer durch eine spätere Zuwahl, *GewArch* 1964, 220.
- Kosney, Patrick*, *Ehrenamt in der funktionalen Selbstverwaltung: Grundlagen, Rechte und Pflichten unter besonderer Berücksichtigung des Prüfungswesens im Handwerk*, Baden-Baden 2024.
- Leisner, Walter Georg*, *Die Wahlen zur Vollversammlung der Handwerkskammer, Zugleich eine kommentierende Handreichung zur Anlage C der HwO*, München 2012.
- Leisner, Walter Georg* (Hrsg.), *BeckOK HwO*, 22. Ed. 01.09.2023, München 2023.
- Meyer, Hans*, Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in: *Isensee/Kirchhoff* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts, Band III: Demokratie – Bundesorgane*, § 46, 3. Aufl., Heidelberg 2005.
- Oebbecke, Janbernd*, Demokratische Legitimation nicht-kommunaler Selbstverwaltung, *VerwArch* 81 (1990), S. 349.
- Rudolph, Annette*, Wirtschaftsfaktor mitarbeitende Partnerinnen: Neuere Erkenntnisse zur Erwerbstätigkeit mitarbeitender Partnerinnen im Handwerk, Essen 2000.
- Schumacher, Moritz*, *Selbstverwaltung im Handwerk durch Betriebsinhaber und Arbeitnehmer, Herausforderungen und Perspektiven der internen Kooperation*, i.E.
- Schuttenbach, Liliane von/Ballarini, Klaus/Ihm, Andreas/Keese, Detlef*, Die Rolle der mittätigen Unternehmerfrau in der mittelständischen Wirtschaft: Eine empirische Untersuchung in Baden-Württemberg, Mannheim 1996.
- Schwannecke, Holger* (Hrsg.), *Die Deutsche Handwerksordnung: Kommentar, Mustersatzungen und Materialien*, 2/23 EL November 2023, Berlin 2023.
- Schwannecke, Holger/Heck, Hans-Joachim*, Die Handwerksordnungsnovelle 2004, Die wichtigsten Änderungen, *GewArch* 2004, 129.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei (FDP)*, Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Berlin 2021.
- Statistisches Bundesamt*, *Handwerkszählung 2021* (abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?language=de&sequenz=statistikTabellen&selectionname=53111#abreadcrumb>, zuletzt abgerufen am 28.6.2024).
- Weller, Manuela*, Die soziale Positionierung der Ehefrau im Familienunternehmen: Eine Untersuchung in familiengeführten klein- und mittelständischen Handwerksbetrieben, Wiesbaden 2009.
- Will, Martin*, *Selbstverwaltung der Wirtschaft: Recht und Geschichte der Selbstverwaltung in den Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Kreishandwerkerschaften, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern*, Tübingen 2010.

- Will, Martin*, Das aktive und passive Wahlrecht sowie deren Übertragbarkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks, Hamburg 2017.
- Will, Martin*, Die Übertragbarkeit von Mitgliedschaftsrechten in der Handwerksinnung gem. § 65 HwO – (Teil II), *GewArch* 2019, 379.
- Wohlgemuth, Hans Hermann/Pepping, Georg* (Hrsg.), *Berufsbildungsgesetz: Handkommentar*, 2. Aufl., Baden-Baden 2020.
- Zimmermann, Eric*, Die Vorstandswahl bei der Innung, *GewArch* 2013, 471.
- Zoch, Bernhard*, *Rolle und Bedeutung von mitarbeitenden Familienangehörigen im deutschen Handwerk*, München 2010.